

**Einziehung und Ersatzforderung im Schweizer Umweltstrafrecht
Stand der Praxis**

Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)



11. Juli 2022

Hans Maurer, RA, Dr. iur. et dipl. chem.

Maurer & Stäger AG, Fraumünsterstrasse 17, Postfach, 8024 Zürich

Anna Knobel, RAin, MLaw

Brunner Knobel Rechtsanwälte, Kluggasse 21, 8640 Rapperswil-Jona

Michael Weber, MLaw

Maurer & Stäger AG, Fraumünsterstrasse 17, Postfach, 8024 Zürich

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Gegenstand und Auftrag.....	1
1.2	Die Massnahme der Einziehung.....	2
1.2.1	Zweck.....	2
1.2.2	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2.3	Funktion und Voraussetzungen.....	3
1.2.4	Einordnung als Massnahme.....	4
1.2.5	Wichtige Eckpunkte.....	5
1.3	Einziehung zur Bekämpfung von Umweltkriminalität.....	8
1.3.1	Anwendbarkeit (auch) im Umweltrecht.....	8
1.3.2	Rentabilität von Umweltstraftaten.....	9
1.3.3	Relevanz der Einziehung für den Umweltvollzug.....	10
2.	Stand der Praxis	12
2.1	Gegenstand der Untersuchung und Methodik.....	12
2.2	Aussagekraft.....	12
2.3	Ergebnisse aus den untersuchten Strafentscheiden.....	13
2.3.1	Entscheid-Datenbank und Anhang.....	13
2.3.2	Einziehungen im Zeitraum 2012 bis 2021.....	14
2.3.3	Unterscheidung nach Umweltthema.....	14
2.3.4	Unterscheidung nach Rechtsgebiet.....	17
2.3.5	Unterscheidung nach Verfahren und Behörde.....	18
2.3.6	Unterscheidung nach Sanktion.....	18
2.3.7	Unterscheidung nach Kanton.....	19
2.3.8	Unterscheidung nach Betragshöhe.....	20
2.3.9	Abgrenzung zum jagdrechtlichen «Wertersatz».....	20
2.4	Interviews.....	21
3.	Erkenntnisse und Schlussfolgerungen	24
3.1	Einziehung im Umweltbereich weitgehend inexistent.....	24
3.2	Besonders «rentable» Umweltbereiche.....	24
3.3	Vollzugsdefizit.....	24
3.4	Hauptursachen.....	25
3.4.1	Ungenügende Organisation, fehlendes Know-how, mangelnde Sensibilisierung.....	25
3.4.2	Chronische Überlastung der Strafbehörden.....	25
3.4.3	Aufwändige Berechnung der einzuziehenden Vermögenswerte.....	26
3.4.4	Umweltstraftaten teils immer noch Kavaliersdelikte.....	26
	Anhang: Fallbeispiele und Fallgruppen	27
1.	Abfälle.....	27
1.1	Falschdeklaration von Abfällen.....	27
1.2	Illegales Verbrennen von Abfällen.....	31
1.3	Illegale Entsorgung von belastetem Aushubmaterial.....	32
1.4	Illegale Entsorgung von Sonderabfällen.....	35
1.5	Entgegennahme und Weiterleitung von Abfällen.....	36
2.	Baustellen.....	37
2.1	Fehlende/ungenügende Installationen.....	37
2.2	Erdwärmesonden und Wärmepumpenanlagen.....	39
3.	Kiesabbau.....	40
4.	Betriebe (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft).....	41
4.1	Handlungen wider Vorschriften oder Bewilligung.....	41
4.2	Unterlassene Sanierung.....	42
5.	Wald.....	44



1. Einleitung

1.1 Gegenstand und Auftrag

1. *Straftaten dürfen sich nicht lohnen.* Diesen Grundsatz verfolgt die Einziehung von Vermögenswerten nach Art. 70 ff. des Schweizer Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Ziel dieser Massnahme ist, die durch eine Straftat erlangten finanziellen Vorteile beim Täter «abzuschöpfen» und damit zu verhindern, dass er von seiner Tat wirtschaftlich profitiert.
2. Auch Umweltkriminalität kann lukrativ sein – für Private und für Unternehmen. So lässt sich z.B. viel Geld einsparen, wenn giftige Industrieabwässer über die Kanalisation entsorgt werden, wenn verschmutztes Aushubmaterial «wiederverwendet» statt entsorgt wird, wenn Sonderabfälle falsch deklariert werden oder wenn auf Baustellen vorschriftsgemässe Anlagen zur Abwasserbehandlung nicht installiert werden. Die mit solchen Straftaten erzielten Ersparnisse und Gewinne gehen auf Kosten der Umwelt und der Allgemeinheit; gleichzeitig sichern sich die Betroffenen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz.
3. Die Einziehung von Vermögenswerten nach Art. 70 ff. StGB ist auch im Umweltstrafrecht anwendbar: Sie ist von den zuständigen Strafbehörden *obligatorisch zu prüfen* und *zwingend anzuordnen*, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die mit einer Umweltstraftat erzielten Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so tritt an ihre Stelle eine staatliche Ersatzforderung in gleicher Höhe (Art. 71 StGB). Damit stellt die Einziehung ein wertvolles Instrument dar, um Umweltstraftaten finanziell zu sanktionieren und längerfristig die Wirksamkeit des Strafrechts zu verbessern.
4. Die vorliegende Untersuchung gliedert sich in drei Teile: In einer allgemeinen Einleitung wird zuerst die strafrechtliche Massnahme der Einziehung nach Art. 70 ff. StGB erläutert und deren Relevanz bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität aufgezeigt (Kap. 1). In der Folge wird der Stand der Praxis im Schweizer Umweltstrafrecht untersucht (Kap. 2). Die gewonnenen Erkenntnisse werden schliesslich zusammengefasst und die Ursachen für die bislang sehr zurückhaltende Einziehungspraxis im Umweltbereich analysiert (Kap. 3). Nicht vertieft wird die Vermögensentziehung bei kriminellen oder terroristischen Organisationen nach Art. 72 StGB («KO-Einziehung»).



1.2 Die Massnahme der Einziehung

1.2.1 Zweck

5. Die Einziehung ist ein strafrechtliches Instrument gegen wirtschaftlich motivierte Delinquenz. Sie gründet auf dem sozialemischen Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf.¹ Sofern ein Täter durch die Begehung einer Tat wirtschaftliche Vorteile erlangt hat, sind diese bei ihm abzuschöpfen. Damit soll verhindert werden, dass der Täter von seiner Straftat finanziell profitiert.² Dieser Abschöpfungsgedanke ist alt und bewährt. Bereits das römische Recht kannte Formen der Einziehung («Konfiskationen»; von lat. «confiscari», worin «fiscus» = Staatskasse enthalten ist), wobei dann aber meist das Gesamtvermögen des verurteilten Straftäters an den Staat verfiel.³

1.2.2 Rechtsgrundlagen

6. Die Einziehung ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch im Kapitel «Massnahmen» unter Art. 69 bis 72 StGB geregelt. Man unterscheidet im Wesentlichen zwischen der Einziehung von gefährlichen Gegenständen nach Art. 69 StGB, um Gefahren abzuwehren und künftige Straftaten zu verhindern («Sicherheitseinziehung») und der Einziehung von Vermögenswerten nach Art. 70 ff. StGB, um dem Täter oder anderen Personen die finanziellen Profite aus einer Straftat wegzunehmen (auch «Vermögenseinziehung», «Ausgleichseinziehung», oder «Vermögensabschöpfung»).

7. Die einschlägigen Bestimmungen aus dem Schweizer Strafgesetzbuch lauten:

Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten - Grundsätze

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

³ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

⁴ Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

¹ BGE 146 IV 201 E. 8.4.3; 144 IV 1 E. 4.2.1; 141 IV 155 E. 4.1; 141 IV 305 E. 6.5; 129 IV 305 E. 4.2.5; 129 IV 107 E. 3.2; 125 IV 5 E. 2a; 119 IV 17 E. 2a; 105 IV 169 E. 1c; ähnlich bereits BGE 43 I 220 E. 6.

² Vgl. z.B. BGE 71 IV 139; 125 IV 4 E. 2aa.

³ Zur Entstehungsgeschichte MARCEL SCHOLL, in: Jürg-Beat Ackermann, Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisationen, Band 1, 2018, StGB 70 N 2 ff.



Art. 71 Ersatzforderungen

¹ Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

² Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

1.2.3 Funktion und Voraussetzungen

8. Das Gericht verfügt die Einziehung, wenn durch eine Straftat Vermögenswerte erlangt wurden oder wenn die Vermögenswerte dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (vgl. Art. 70 Abs. 1 StGB). Vorausgesetzt werden somit im Wesentlichen (1.) eine Straftat, (2.) ein durch die Straftat erlangter Vermögensvorteil sowie (3.) ein hinreichender Konnex⁴ zwischen dem unrechtmässigen Vermögensvorteil und der Straftat.
9. Als «*Straftat*» kommen sämtliche Straftaten (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) des eidgenössischen Rechts in Frage.⁵ Die Einziehung ist ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit (z.B. das Verschulden) einer bestimmten Person anzuordnen und somit auch dann, wenn die Person des Täters nicht bekannt ist oder ein Freispruch erfolgte.⁶ Es genügt eine objektiv und subjektiv tatbestandsmässige und rechtswidrige Tat.⁷
10. Der Begriff «*Vermögenswerte*» umfasst sämtliche durch die Straftat erlangten geldwerten bzw. wirtschaftlichen Vorteile, die sich rechnerisch ermitteln lassen.⁸ Dabei kann es sich nicht nur um eine Vermehrung der Aktiven handeln, sondern auch um eine Verminderung oder Nichterhöhung der Passiven (Kosteneinsparungen, Ersparnisgewinne) sowie eine Nichtverminderung der Aktiven.⁹ Lässt sich der Umfang der eingesparten Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, «kann das Gericht ihn schätzen» (Art. 70 Abs. 5 StGB).

⁴ Vgl. FLORIAN BAUMANN, in: Niggli Marcel Alexander / Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht I (StGB), 2018, Art. 70/71 StGB N 33

⁵ BAUMANN (a.a.O.), Art. 70/71 StGB N 17, mit Hinweis auf BGE 129 IV 107 E. 3.3.2. Teilweise kommt die Einziehung auch bei Widerhandlungen gegen das kantonale Recht zur Anwendung, so etwa im Kanton Zürich (§ 2 Abs. 1 Straf- und Justizvollzugsgesetz; LS 331).

⁶ Vgl. BGE 129 IV 305 E. 4.2.1; Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1993 über die Änderung des Schw. Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 1993 277, S. 307.

⁷ Urteil BGer vom 26. April 2019, 6B_871/2018 E. 2.1.2; BGE 141 IV 155 E. 4.1.

⁸ BGE 144 IV 1 E. 4.2.2; 120 IV 365 E. 1d m.w.H.; dazu auch Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1993 (a.a.O.), S. 307; GÜNTER STRATENWERTH/FELIX BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Allg. Teil II: Strafen und Massnahmen, 3. Aufl. 2020, N 113 ff.

⁹ BGE 144 IV 1 E. 4.2.2; 119 IV 17 E. 2c m. H.; kritisch hingegen SCHOLL (a.a.O.), StGB 70 Rz. 199 ff.



11. Die Einziehung erfolgt primär «in natura», d.h. die deliktisch erlangten Vermögenswerte werden direkt aus dem Gesamtvermögen des Betroffenen ausgeschieden und eingezogen.¹⁰ Sind diese Vermögenswerte jedoch nicht mehr vorhanden oder hat der Täter bloss Ersparnisvorteile erzielt, greift der subsidiäre Ausgleichsmechanismus¹¹ von Art. 71 StGB: Das Gericht erkennt auf eine *Ersatzforderung* des Staates in gleicher Höhe. Damit soll verhindert werden, dass derjenige, der die erlangten Vermögenswerte verbraucht hat, besser gestellt wird als derjenige, der sie behalten hat.¹² Die Ersatzforderung ermöglicht es dem Staat, auf Vermögenswerte zuzugreifen, die für sich gesehen in keinem Zusammenhang mit der Straftat stehen, sondern legal erworben wurden.¹³ Um diese Ersatzforderung zu sichern, haben die Behörden zudem die Möglichkeit, beliebige Vermögenswerte des Betroffenen zu beschlagnahmen (vgl. Art. 71 Abs. 3 Satz 1 StGB).

1.2.4 Einordnung als Massnahme

12. Nach dem Konzept des StGB, welches zwischen Strafen und Massnahmen (zusammen: Sanktionen) unterscheidet, bildet die Einziehung i.S.v. Art. 70 ff. StGB eine Massnahme:

Sanktionssystem des StGB				
Strafen	sichernde Massnahmen		andere Massnahmen	
Geldstrafe Tagessatzsystem Art. 34	therapeutische	isolierende	persönliche	sachliche
Freiheitsstrafe, Art. 40 f.	Stationäre Behandlung von psychischen Störungen, Art. 59	Verwahrung, Art. 64 etc.	Friedensbürgschaft Art. 66	Sicherungseinziehung, Art. 69
Busse Geldsummensystem, Art. 106	Stationäre Massnahme für junge Erwachsene, Art. 61 etc.		Landesverweisung, Art. 66a	<ul style="list-style-type: none"> • Einziehung von Vermögenswerten, Art. 70 oder • Ersatzforderung, Art. 71
			Tätigkeitsverbot, Art. 67 etc.	Verwendung zugunsten des Geschädigten, Art. 73

Sanktionssystem des StGB, in Anlehnung an JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl., Zürich 2018, S. 33

¹⁰ Vgl. BAUMANN (a.a.O.), Art. 70/71 StGB N 14.

¹¹ BAUMANN (a.a.O.), Art. 70/71 StGB N 15.

¹² Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1993 (a.a.O.), S. 311; BGE 140 IV 57 E. 4.1.2; 119 IV 17 E. 2a; 104 IV 228 E. 6b.

¹³ BGE 140 IV 57 E. 4.1.2; WOLFGANG WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl. 2020, StGB Art. 71 N 1.



13. Diese systematische Einordnung hat zur Folge, dass die Einziehung grundsätzlich *unabhängig* von der Strafe, insbesondere von der Höhe einer allfälligen Busse, ausgesprochen wird.¹⁴ Allerdings ist diese Rechtsnatur in Rechtsprechung und Literatur umstritten, da die Einziehung auch repressive Züge aufweist und sich einer Strafe annähern kann.¹⁵

1.2.5 Wichtige Eckpunkte

14. Nachfolgend werden wichtige Eckpunkte zur Einziehung für die Praxis dargelegt. Für weiterführende Informationen wird auf die einschlägige Literatur verwiesen:

a) Prüfung (und Anordnung) im Strafverfahren obligatorisch

15. Die Frage der Einziehung muss in jedem Strafverfahren genauso automatisch gestellt werden wie die Frage nach der Strafe.¹⁶ Die Strafverfolgungsbehörden sind aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) verpflichtet, (auch) den Sachverhalt abzuklären, der für den Entscheid über die Vermögenseinziehung relevant ist. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, haben sie eine Einziehung zwingend anzuordnen.¹⁷ Nur in wenigen gesetzlichen Ausnahmefällen darf von einer Einziehung abgesehen oder die Forderung reduziert werden, insbesondere wenn die Ersatzforderung voraussichtlich uneinbringlich ist oder die soziale Wiedereingliederung des Betroffenen behindert würde (vgl. Art. 70 und 71, je Abs. 2 StGB).

b) Zuständigkeit und Verfahren

16. Zuständig für die Anordnung der Einziehung ist die mit dem Strafverfahren gegen die Verantwortlichen befasste Behörde (akzessorische Einziehung), wobei es sich im ordentlichen Verfahren um das Gericht, im Strafbefehlsverfahren um die Staatsanwaltschaft und im Übertretungsverfahren um die Übertretungsstrafbehörde handelt.¹⁸
17. Kann nicht im Rahmen eines Strafverfahrens über die Einziehung von Vermögenswerten entschieden werden (z.B. unbekannte Täterschaft, Auslandtat, Verjährung) oder kommen die einziehbaren Vermögenswerte erst nach Abschluss des Strafverfahrens zum

¹⁴ BGE 115 IV 173 E. 2 und 3; NIKLAUS SCHMID, in: Niklaus Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band I, Zürich 2007, StGB 70-72, Rz. 10.

¹⁵ Z.B. BGE 105 IV 169 E. 1c; zur Rechtsnatur SCHOLL (a.a.O.), Art. 70 StGB N 100 ff; BAUMANN (a.a.O.), Art. 70/71 StGB N 6 ff.; SIMONE NADELHOFER DO CANTO, Vermögenseinziehung bei Wirtschafts- und Unternehmensdelikten (Art. 70 f. StGB), Diss. Zürich/Basel/ Genf 2008, S. 17 ff; MADELEINE HIRSIG-VOUILLOZ, Le nouveau droit suisse de la confiscation pénale et de la créance compensatrice (art. 69 à 73 CP), in: AJP 11/2007 1376, S. 1381; SCHMID (a.a.O.), StGB 70-72, Rz. 10 m.w.H.

¹⁶ BAUMANN (a.a.O.), Art. 70/71 StGB N 3, 21.

¹⁷ BGE 139 IV 209 E. 5.3; 119 IV 10 E. 4c/bb; 115 IV 173 E. 3; HIRSIG-VOUILLOZ (a.a.O.), S. 1381; dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Ersatzforderung, vgl. SCHMID (a.a.O.), StGB 70-72, Rz. 11 f. und 98. Trotz der zwingenden Natur des Einziehungsrechts wird die Untersuchung des für den Entscheid über die Vermögenseinziehung relevanten Sachverhaltes laut SCHOLL (a.a.O.), Art. 70 StGB N 105, von den Strafbehörden in der Praxis häufig unterlassen.

¹⁸ Bund und Kantone können die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden übertragen (Art. 17 Abs. 1 StPO). Diese Aufgabe steht im Kanton Zürich z.B. den Statthalterämtern zu (§ 89 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess; LS 211.1).



Vorschein, ist ein selbstständiges Einziehungsverfahren durchzuführen (Art. 376 ff. StPO). Zuständig ist die Strafbehörde am Ort der einzuziehenden Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 1 StPO). Hierfür hat die Staatsanwaltschaft (oder die Übertretungsstrafbehörde) einen Einziehungsbefehl zu erlassen, gegen den analog zum Strafbefehl Einsprache erhoben werden kann.¹⁹ Die selbstständige Einziehung ist allerdings subsidiär²⁰ zur akzessorischen Einziehung und insbesondere nicht dazu gedacht, eine im ordentlichen Verfahren (zu Unrecht) unterbliebene Einziehung nachzuholen.²¹

c) *Einziehung auch bei Fahrlässigkeit*

18. Ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, ist für die Anordnung einer Einziehung grundsätzlich ohne Bedeutung: Die Strafbarkeit einer bestimmten Person (z.B. der Nachweis des Verschuldens des Täters) bildet keine Voraussetzung der Einziehung.²² Eine Einziehung ist folglich auch möglich, wenn kein Schuldiger gefunden oder dieser – aus welchen Gründen auch immer – freigesprochen wird.²³ Vorausgesetzt ist nur, dass eine Straftat begangen wurde, aus der ein Vermögensvorteil resultierte. Auch von der Höhe der ausgesprochenen Busse ist die Einziehung unabhängig.

d) *Einziehung auch bei juristischen Personen*

19. Die Einziehung von Vermögenswerten ist auch gegenüber juristischen Personen möglich, da sie ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit und das Verschulden einer bestimmten Person angeordnet werden kann. Begeht z.B. ein Angehöriger eines Unternehmens in Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit eine Straftat, kann der illegale Vermögenszuwachs beim Unternehmen selbst abgeschöpft werden.²⁴ Die Abschöpfung wird entweder akzessorisch im Strafverfahren gegen den Täter, der für das Unternehmen gehandelt hat, angeordnet oder (wenn ein solches Strafverfahren nicht durchgeführt werden kann) im Rahmen eines selbstständigen Einziehungsverfahrens gegen das Unternehmen.²⁵ Ein gesondertes Strafverfahren gegen das betroffene Unternehmen ist nach gängiger Auffassung nicht erforderlich.²⁶ Zwar ist die Einziehung u.a. ausgeschlossen, wenn «ein Dritter» die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben oder dafür eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat (sog. Drittenprivileg; Art. 70 Abs. 2 StGB). Die herrschende Lehre²⁷ geht aber davon aus, dass das Unternehmen in dieser Konstellation kein «Dritter» ist, der den Schutz dieser Bestimmung genießt.

¹⁹ Art. 377 Abs. 2 StPO.

²⁰ BGE 144 IV 1 E. 4.1.1 m. w. H.; SCHMID (a.a.O.), StGB 70-72, Rz. 138.

²¹ STRATENWERTH/BOMMER (a.a.O.), N 163.

²² Vgl. BGE 129 IV 305 E. 4.2; 125 IV 4 E. 2a.

²³ Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1993 (a.a.O.), S. 307; HIRSIG-VOUILLOZ (a.a.O.), S. 1382.

²⁴ NIKLAUS SCHMID, Einziehung unrechtmässig erlangter Vorteile, in: Häner/Waldmann (Hrsg.), Verwaltungsstrafrecht und sanktionierendes Verwaltungsrecht, Zürich 2010, S. 81; DERS. (a.a.O.), StGB 70-72, Rz. 20, 79.

²⁵ BGE 142 IV 383 E. 2.3 mit Verw. auf NADELHOFER DO CANTO (a.a.O.), S. 165.

²⁶ NADELHOFER DO CANTO (a.a.O.), S. 165.

²⁷ SCHMID (a.a.O.), S. 81 m. w. H.; DERS. (a.a.O.), StGB 70-72 Rz. 20, 79; differenzierend NADELHOFER DO CANTO (a.a.O.), S. 186 ff.



e) *Berechnung und Schätzung der Vermögenswerte*

20. Eine mitunter schwierige Frage ist, wie die einzuziehenden Vermögenswerte zu berechnen oder zu schätzen sind. In der Praxis ist umstritten,
- ob sich die Einziehung – ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten – auf den gesamten Vermögenswert erstreckt, der dem Betroffenen im Zusammenhang mit der Straftat zugeflossen ist («*Bruttoprinzip*»), oder
 - ob lediglich der nach Abzug der erbrachten Aufwendungen und Gegenleistungen verbleibende «Reingewinn» einzuziehen ist («*Nettoprinzip*»²⁸
21. Das Bundesgericht neigt zur Anwendung des Bruttoprinzips, besonders bei generell verbotenen Verhaltensweisen wie etwa dem illegalen Betäubungsmittelhandel. Gleichzeitig verlangt es aber die Beachtung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.²⁹ Das Nettoprinzip brachte es dagegen wiederholt bei blossen Übertretungen zur Anwendung.³⁰ Auch bei der Berechnung der Ersatzforderung gegen eine Person, die sich zwar rechtmässig verhielt, aber durch eine Straftat unmittelbar begünstigt wurde, stellte es aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf das Nettoprinzip ab.³¹ Darum hängen die Art und Weise der Berechnung der einziehbaren Vermögenswerte stark von den Umständen des Einzelfalls, der Deliktsgruppe und der Schwere der Tat ab.

f) *Verteilung der eingezogenen Vermögenswerte*

22. Die eingezogenen Vermögenswerte fallen grundsätzlich dem Kanton zu, der die Einziehung durchführt (Art. 374 Abs. 1 und 4 StGB). Überschreitet der eingezogene Betrag jedoch die Schwelle von CHF 100'000.-, muss ein Teilungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4) eingeleitet werden (sog. «sharing»). Mögliche Empfänger von Anteilen aus dem Einziehungserlös sind: weitere Kantone, der Bund und allenfalls sogar ausländische Staaten.

g) *Spezielle Verjährungsfrist von sieben Jahren*

23. Das Recht zur Einziehung von Vermögenswerten verjährt nach sieben Jahren, es sei denn, es gelte für die Verfolgung der betreffenden Straftat eine längere Verjährungsfrist (Art. 70 Abs. 3 StGB). Dementsprechend können Vermögenswerte, die durch eine Übertretung (Verjährungsfrist von drei Jahren; StGB 109) erlangt worden sind, selbst dann noch eingezogen werden, wenn die zugrundeliegende Straftat bereits verjährt ist.³²

²⁸ BGE 146 IV 201 E. 8.3 mit Rechtsprechungsübersicht; SCHMID (a.a.O.), StGB 70-72, Rz. 55 ff.; STRATENWERTH/BOMMER (a.a.O.), N 133 ff.; BAUMANN (a.a.O.), Art. 70/71 StGB N 34 f. So kann laut BAUMANN (N 35) z.B. die Einziehung bei Anwendung des Bruttoprinzips zur Strafe mutieren.

²⁹ BGE 146 IV 201 E. 8.3.3, 8.3.4; 141 IV 305 E. 6.3.3; 141 IV 317 E. 5.8.2.

³⁰ Vgl. BGE 146 IV 201 E. 8.3.4; 141 IV 305 E. 6.3.3. mit Hinweis auf BGE 124 I 6 E. 4b/cc und dd sowie Urteil 6B_697/2009 vom 30. März 2010 E. 2.4.1.

³¹ BGE 146 IV 201 E. 8.3.4 mit Hinweis auf BGE 141 IV 317 E. 5.8.2.

³² BGE 141 IV 305 E. 1.4; 129 IV 305 E. 4.2.2.



1.3 Einziehung zur Bekämpfung von Umweltkriminalität

1.3.1 Anwendbarkeit (auch) im Umweltrecht

a) Rechtliche Grundlagen

24. Die Bestimmungen über die Einziehung sind nicht nur im Kernstrafrecht, sondern auch im eidgenössischen Nebenstrafrecht anwendbar, solange das betreffende Spezialgesetz dazu keine eigenen Bestimmungen aufstellt (Art. 333 Abs. 1 StGB).
25. Das Schweizer Umweltstrafrecht stellt überwiegend Nebenstrafrecht dar. Die meisten Strafbestimmungen finden sich in den Spezialgesetzen zu den verschiedenen Umweltbereichen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), dem Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.9), dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0), dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) oder dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG; SR 814.91).
26. Weil die genannten Umwelterlasse keine eigenen (bzw. keine abweichenden³³) Regeln aufstellen, finden in ihrem Vollzugsbereich die allgemeinen Bestimmungen des StGB Anwendung – die Bestimmungen über die Einziehung nach Art. 70 ff. StGB sind somit unmittelbar anwendbar.³⁴ Dies gilt insbesondere auch für Übertretungen (Art. 103 StGB), die im Umweltbereich zahlreich sind.

b) Rechtsprechung

27. Die Rechtsprechung hat die Anwendbarkeit des Einziehungsrechts bei Umweltstraftaten bestätigt. So verfügte z.B. das Berner Obergericht bereits im Jahr 1988 die Einziehung der Gewinne, die durch illegale Schuttablagerungen erlangt wurden.³⁵ Auch das Bundesgericht hat in einem Leiturteil aus dem Jahr 1993 die Anwendbarkeit der Einziehung im Umweltstrafrecht bejaht.³⁶ Im betreffenden Fall hatte ein Eigentümer verschmutztes Aushubmaterial aus der Baugrube seiner Liegenschaft illegal im Wald und an einem Bach entsorgt. Das Bundesgericht urteilte, dass auch Kosteneinsparungen, die durch Umweltstraftaten wie etwa die illegale Entsorgung von Abfall erzielt werden, einziehungspflichtige Vermögenswerte darstellen. Die Einziehung müsse angeordnet werden, sobald die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

³³ Vgl. Art. 24c NHG; Art. 35a lit. e GTG.

³⁴ Vgl. BGE 129 IV 107 E. 3.3.2; SCHMID (a.a.O.), StGB 70-72, Rz. 13; ANNA KNOBEL / MARTIN ANDEREGG, Die Einziehung im Dienst der Umwelt – Abschöpfung von unrechtmässigen Vermögensvorteilen bei Umweltstraftaten; mit Fallbeispielen aus den Kantonen St.Gallen und Zürich, in: URP/DEP 3/2016 201 – 238; S. 211.

³⁵ Urteil OGer BE vom 23. Februar 1988, in: Plädoyer 3/1990 67; auszugsweise auch URP 1990 379.

³⁶ BGE 119 IV 10 E. 4c/bb.



1.3.2 Rentabilität von Umweltstraftaten

28. Private begehen Umweltstraftaten oft aus fehlendem Umwelt- und Unrechtsbewusstsein,³⁷ Nachlässigkeit oder schlicht Bequemlichkeit.³⁸ Demgegenüber ist sich die Täterschaft im gewerblichen Bereich (z.B. Ingenieure, Techniker, Kaufleute) über die Wirkungsweise ihrer Handlungen (z.B. Art, Umfang und Kausalität der von einer Anlage ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen) meist genau bewusst. Ihre Umweltstraftaten sind häufig durch Gewinnkalkulationen motiviert. Oft werden sie innerhalb von Unternehmen begangen und sind mit erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen verbunden.³⁹
29. Umweltstraftaten sind vielfach ökonomisch profitabel:⁴⁰ Gerade die Entsorgungsbranche bietet angesichts der zum Teil hohen Entsorgungskosten grosse Anreize für «Einsparmöglichkeiten», z.B. durch das Ablagern von Sondermüll ausserhalb von Deponien oder das Einleiten von giftigen Abwässern in die Kanalisation.⁴¹ Vermögensvorteile lassen sich aber auch durch das Unterlassen von baulichen oder technischen Schutzmassnahmen erzielen, z.B. den Verzicht auf die vorgeschriebene Infrastruktur für die Abwasserbehandlung auf Baustellen. Die betroffenen Betriebe ersparen sich dadurch Investitionskosten und organisatorischen Aufwand, und sie verschaffen sich gleichzeitig einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz, die sich an die Vorschriften hält.⁴²
30. Indem die Täter versuchen, durch ihr (umweltgefährdendes) Verhalten Kosten einzusparen, weisen viele Umweltstraftaten wirtschaftskriminelle Züge auf.⁴³ Emotionale Beweggründe sind selten. Stattdessen sind die Taten häufig durch wirtschaftliche Gründe motiviert.⁴⁴ Ausschlaggebend scheint vor allem der Gesichtspunkt der «Rentabilität»:⁴⁵ Bei der Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen erwägt ein potentieller Täter insbesondere das Entdeckungsrisiko, die Aufklärungswahrscheinlichkeit, die Sanktionswahrscheinlichkeit sowie das Strafmass.⁴⁶ Es interessiert ihn somit weniger, ob die Tat strafbar ist, sondern vielmehr, ob sich die Begehung der Tat gesamthaft betrachtet «lohnt».

³⁷ JENS BORCHERS, Umweltstrafrecht und Sanktionen: Unter besonderer Berücksichtigung des Potentials der Gewinnabschöpfung für den Umweltschutz, Hamburg 2012, S. 110 m.w.H.; auch mit dem Hinweis, dass viele umweltrechtliche Tatbestände weit von dem entfernt sind, was die Bevölkerung unter kriminellem Handeln versteht.

³⁸ EDWIN KUBE/ NORBERT SEITZ, Zur «Rentabilität» von Umweltdelikten oder: Viel passiert, wenig geschieht, in: Deutsche Richterzeitung 2/1987, S. 41; MICHAEL ALKALAY, Umweltstrafrecht im Geltungsbereich des USG, Zürich 1992, S. 32 f.; vgl. auch AUDE BICHOVSKY/FABIAN JENNY, La confiscation dans le droit pénal de l'environnement, in: ZStR 122/2004, S. 69.

³⁹ Zum Ganzen BORCHERS (a.a.O.), S. 111 ff.; vgl. auch KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 214 f.

⁴⁰ GUIDO JENNY/KARL-LUDWIG KUNZ, Bericht und Vorentwurf zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt, Basel 1996, S. 90.

⁴¹ Ausführlich BORCHERS (a.a.O.), S. 112 f.

⁴² Vgl. KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 212, 214 f.; JENNY/KUNZ (a.a.O.), S. 90.

⁴³ Vgl. BORCHERS (a.a.O.), S. 113 f.; KUBE/SEITZ (a.a.O.), S. 41.

⁴⁴ KUBE/SEITZ (a.a.O.), S. 41.

⁴⁵ Ausführlich zum Ganzen KUBE/SEITZ, (a.a.O.), S. 41 f.; vgl. auch ALKALAY (a.a.O.), S. 33; BICHOVSKY/JENNY (a.a.O.), S. 69; KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 214 f.

⁴⁶ Vgl. KUBE/SEITZ (a.a.O.), S. 42 ff; dazu auch BICHOVSKY/JENNY (a.a.O.), S. 69.



Schätzt der Täter die Nutzenseite höher ein als die Kostenseite, entscheidet er sich für die (vermeintlich) rentable Umweltstraftat.⁴⁷

1.3.3 Relevanz der Einziehung für den Umweltvollzug

31. Der Bereich «Umweltkriminalität» hat sich im vergangenen Jahrzehnt zu einem weltweiten Milliardengeschäft und einem der grössten Tätigkeitsbereiche der organisierten Kriminalität entwickelt.⁴⁸ Heute steht die Umweltkriminalität weltweit an vierter Stelle der kriminellen Aktivitäten und wächst jährlich um fünf bis sieben Prozent.⁴⁹ Auf europäischer Ebene wurde jüngst erkannt, dass die Bekämpfung von Umweltkriminalität bislang zu wenig wirksam war und der strafrechtliche Schutz der Umwelt dringend gestärkt werden muss.⁵⁰ In der Schweiz dürfte es sich ähnlich verhalten.
32. Wo Umweltstraftaten mit Vermögensvorteilen einhergehen, kommt der Einziehung eine wichtige Rolle zu, da sie die Rentabilität von Umweltstraftaten entscheidend beeinflussen kann: Die Abschöpfung aller zugeflossenen finanziellen Vorteile trifft einen Täter meist härter als die Strafe selbst.⁵¹ Wirtschaftlich betrachtet werden damit die Kosten⁵² für die Begehung von Umweltstraftaten erhöht, was den Täter in seiner Hauptmotivation trifft: dem Gewinn.⁵³ Langfristig kann die Einziehung daher auch eine verhaltenssteuernde Wirkung entfalten: Je eher die Erwartung zutrifft, dass sich Verstösse finanziell nicht auszahlen, desto eher ist ein Täter bereit, von einer Straftat abzusehen.⁵⁴
33. Mit der finanziellen Sanktionierung von Umweltstraftaten kann die Einziehung einen wichtigen Beitrag leisten, um die Wirkung des Strafrechts zu stärken und den Umweltvollzug zu verbessern. Dies scheint umso wichtiger, als sich das Umweltstrafrecht in den vergangenen Jahrzehnten als *zu wenig griffig*⁵⁵ für die Durchsetzung des Vollzugs erwiesen hat;

⁴⁷ Vgl. ALKALAY (a.a.O.), S. 33; BICHOVSKY/JENNY (a.a.O.), S. 69; dazu auch KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 215; MARIANNE JOHANNA HILF/HANS VEST, in: Keller/Zufferey/Fahrländer, Kommentar NHG, 2. Aufl. 2019, Art. 24c Rz. 3.

⁴⁸ Koordinationsgruppe Umweltkriminalität (KUK), Bericht an den Bundesrat vom 21.09.2021, abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/69342.pdf>, S. 7 mit Verweis auf INTERPOL/RHIPTO/GI, World Atlas of Illicit Flows 2018.

⁴⁹ United Nations Environment Programme (UNEP)/INTERPOL, The rise of environmental crime – A growing threat to natural resources, peace, development and security, 2016, abrufbar unter: <https://wedocs.unep.org/handle/20.500.11822/7662;jsessionid=14C073AC293F1839FD7A7E88552B7078>, S. 7.

⁵⁰ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0851&from=DE>.

⁵¹ Vgl. PETER ETLER, Kommentar USG, Vorbemerkungen zu Art. 60 - 62, N 25.

⁵² Zur Notwendigkeit einer Internalisierung der Kosten für die Nutzung der Umwelt als öffentliches Gut BORCHERS (a.a.O.), S. 114 ff.

⁵³ BORCHERS (a.a.O.), S. 120.

⁵⁴ Vgl. JENNY/KUNZ (a.a.O.), S. 91; BORCHERS (a.a.O.), S. 121 f.

⁵⁵ INTERFACE / KPM, Stärkung des Vollzugs im Umweltbereich – Schlussbericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Abteilung Recht, vom 30. Juli 2013, abrufbar unter: <http://www.bafu.admin.ch/recht/15038/15203/index.html?lang=de>, S. 109.



es besteht Überarbeitungsbedarf bei den Sanktionsmechanismen, insbesondere aber auch ein generelles Vollzugsdefizit.⁵⁶

34. Obwohl die grosse Bedeutung der Einziehung im Umweltstrafrecht anerkannt ist und dazu mittlerweile einige Rechtsprechung und reichlich Literatur bestehen, fristet dieses Instrument in der strafrechtlichen Praxis noch immer ein Nischendasein.⁵⁷ Dies zeigt auch die Erhebung zum Stand der Praxis in den nachfolgenden Kapiteln.

⁵⁶ Vgl. INTERFACE / KPM (a.a.O.), S. 8 f., 109, 141; dazu auch ETTLER (a.a.O.), N 10, 15 f.; KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 213 f.

⁵⁷ Dazu etwa ETTLER (a.a.O.), N 25; BICHOVSKY/JENNY (a.a.O.), S. 73, 77 f.; KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 205, 217 f.



2. Stand der Praxis

2.1 Gegenstand der Untersuchung und Methodik

35. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet eine Auswahl von kantonalen Strafentscheiden aus den Jahren 2012 bis 2021: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat den Autoren insgesamt 224 anonymisierte, kantonale Strafentscheide mit einziehungsrechtlicher Relevanz zur Verfügung gestellt.⁵⁸ Diese Entscheide übermittelten die Kantone dem Bund (BAFU), wenn sie gestützt auf das Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Gentechnikgesetz, Waldgesetz, Jagdgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei oder das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ergingen (Art. 3 Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide [SR 312.3]). Nicht Gegenstand dieser Untersuchung bildeten einige weitere Umweltbereiche wie etwa der Tierschutz oder die Kernenergie, die nicht in den Melde- bzw. Aufsichtsbereich des BAFU fallen.
36. Ergänzt wurden die Strafentscheide durch eine unveröffentlichte, interne Fallbeispielsammlung aus dem Kanton St. Gallen⁵⁹ sowie eine Fachpublikation mit Fallbeispielen aus den Kantonen Zürich und St. Gallen⁶⁰. Ebenfalls in die Untersuchung eingeflossen ist eine Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die Anzahl von strafrechtlichen Verurteilungen in verschiedenen Umwelterlassen im Zeitraum 2006 bis 2020 (nur Vergehen und Verbrechen, keine Übertretungen).⁶¹
37. Neben diesen Quellen stammen die Erkenntnisse der Untersuchung aus Interviews und persönlichen Gesprächen mit Vertretern der Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden. Es wurden insbesondere fünf Interviews mit Vertretern von kantonalen Strafverfolgungsbehörden (Oberstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Polizei) und ein Interview mit Vertretern einer kantonalen Umweltbehörde geführt.

2.2 Aussagekraft

38. Die Aussagekraft der vorliegenden Untersuchung wird etwas begrenzt dadurch, dass nicht alle Quellen für Strafentscheide mit möglichen Einziehungen zugänglich waren:
- Gegenstand der Untersuchung bildeten nur Strafentscheide, die tatsächlich eine Einziehung enthielten. Nicht berücksichtigt wurden die übrigen Umweltstrafentscheide, die vielleicht Hinweise auf zu Unrecht unterbliebene Einziehungen geliefert hätten. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kantone dem BAFU nicht alle Umweltstrafentscheide (mit und ohne Einziehung) zugestellt haben.

⁵⁸ Davon waren allerdings mehrere Entscheide doppelt abgebildet und mehrere Entscheide (insb. aus den Jahren 2019 und 2020) zudem für die vorliegende Untersuchung nicht von Relevanz.

⁵⁹ NOELLE GMÜR, Fallbeispielsammlung zum Thema «Einziehung» als Massnahme zur Verstärkung des Umweltrechts (undatiert).

⁶⁰ KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 219 ff., S. 234.

⁶¹ Bundesamt für Statistik, «Erwachsene: Verurteilungen aufgrund einer Auswahl an Bundesnebensgesetzen» (letzte Aktualisierung am 18. Januar 2022), abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.17244022.html>.



- Nicht verfügbar waren möglicherweise ergangene Entscheide zu Einziehungen bei grenzüberschreitenden Umweltstraftaten (z.B. Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten; Ein- und Ausfuhr von Abfällen) der Zollbehörden (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit [BAZG]) sowie Entscheide zu Umweltstraftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit.

39. Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass die dem BAFU mitgeteilten kantonalen Strafsentscheide im Zustellungszeitpunkt in der Regel noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind. Eine allfällige nachträgliche Änderung dieser Strafsentscheide im Zuge von Rechtsmittelverfahren ist dementsprechend nicht auszuschliessen. Eine gewisse Beschränkung der Aussagekraft ergibt sich auch daraus, dass die Begründung zur Vermögenseinziehung in den Strafsentscheiden meist sehr knapp ausfiel.

2.3 Ergebnisse aus den untersuchten Strafsentscheiden

2.3.1 Entscheid-Datenbank und Anhang

40. Alle untersuchten kantonalen Strafsentscheide wurden in einer Entscheid-Datenbank (Excel) zusammengefasst. Diese Fallsammlung ist für das BAFU online zugänglich (passwortgeschützt), mit Suchfunktionen ausgestattet und gibt Auskunft zu folgenden Punkten:

- Dossiernummer
- Entscheidnummer
- Entscheiddatum
- Kanton
- urteilende Behörde
- (relevanter) Sachverhalt
- Verfahren
- angewandte (Straf-)Bestimmung(en)
- Umweltthema, gegliedert in Themenkategorie und detailliertere Themenangabe
- Höhe der Vermögenseinziehung/Ersatzforderung
- Details zur Vermögenseinziehung/Ersatzforderung und deren Berechnung
- Bemerkungen zu einem allfälligen Wertersatz (Schadenersatz nach Art. 23 JSG)
- Sicherheitseinziehung
- ausgefallte Strafe, Strafhöhe sowie, ob es sich um eine bedingte oder unbedingte Strafe handelt
- allfällige Verbindungsstrafe und deren Strafhöhe
- Verhältnis zw. Strafe u. Einziehung/Ersatzforderung
- weitere Kosten (insbesondere Gebühren)
- Bemerkungen
- Sachverhalt



41. Die Entscheid-Datenbank ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich zugänglich. Dafür enthält der **Anhang** dieser Untersuchung eine Sammlung mit ausgewählten Fallbeispielen.⁶² Es liessen sich nämlich bei der Auswertung der kantonalen Strafentscheide und der weiteren Quellen gewisse Muster von Umweltverstössen erkennen, die besonders häufig mit wirtschaftlichen Vorteilen einhergingen. Die ausgewählten Fallbeispiele und Fallgruppen sollen veranschaulichen, in welchen Umweltbereichen und bei welchen Straftaten ein besonderes Augenmerk auf die Einziehung zu legen ist.

2.3.2 Einziehungen im Zeitraum 2012 bis 2021

42. Im Zeitraum 2012 bis 2021 wurden im Umweltbereich insgesamt 129 Vermögenseinziehungen (Einziehung bzw. Ersatzforderung) angeordnet. Davon abzugrenzen sind die sogenannten «Wertersätze» (insgesamt 62), die funktional zwar der Einziehung nahekommen, denen aber andere Prinzipien zugrunde liegen (dazu hinten Kap. 2.3.9). Die Terminologie wurde in den Kantonen nicht immer einheitlich gehandhabt; für die vorliegende Untersuchung wurde daher differenziert nach angewandten Rechtsnormen (Art. 70 ff. StGB oder Art. 23 JSG).
43. In drei Einziehungsfällen (zwei im Kanton Graubünden, einer im Kanton Fribourg) wurden Ersatzforderungen ohne einen konkreten Betrag angeordnet, mit dem Vermerk, die Rechnung werde später durch das Amt für Jagd und Fischerei Graubünden bzw. das Amt für Wald, Wild und Fischerei des Kantons Fribourg ausgestellt.
44. Im relevanten Zeitraum fanden sich unter den untersuchten Fällen zudem 17 Sicherungseinziehungen (Art. 69 StGB), die entweder zusammen mit einer Ersatzforderung oder selbständig verfügt wurden und zum Beispiel Waffen, Munition, Wildfleisch, Fallwild, Drogen oder die Jagdberechtigung betrafen.

2.3.3 Unterscheidung nach Umweltthema

45. Ein Grossteil der kantonalen Strafentscheide setzte sich aus Abfalldelikten zusammen: Es kam zu insgesamt 42 Verurteilungen wegen illegaler Abfallentsorgung, wobei das Spektrum von kleinen Siedlungsabfällen bis zur illegalen Deponie mit Aushubmaterial reichte. Insgesamt 61 Fälle betrafen das illegale Verbrennen von Abfällen, namentlich Altholz. Nicht zu unterschätzen ist auch die Anzahl von Einziehungsfällen wegen Gewässerverunreinigungen (insgesamt 31 Fälle), wobei es dort teilweise Überschneidungen mit den Abfalldelikten gab. Ein weiterer, grosser Teil der analysierten Strafentscheide (insgesamt 73 Fälle) betraf Widerhandlungen gegen das Jagdgesetz. In diesem Bereich ging es meist um den widerrechtlichen Abschuss von Wildtieren, wobei im gleichen Zuge oft auch Waffendelikte und eine fehlende Jagdberechtigung festgestellt wurden. Für die Verstösse gegen das Jagdgesetz wurde in der Regel statt einer Einziehung ein Wertersatz angeordnet (dazu hinten, Kap. 2.3.9).

⁶² Die meisten Fallbeispiele stammen aus dem Zeitraum 2012 bis 2021; ergänzt wurden sie zudem mit einigen besonders prägenden Fallbeispielen aus den Vorjahren (zu den verwendeten Quellen und deren Aussagekraft vgl. vorne Kap. 2.1 und 2.2).



46. Im Einzelnen lagen den Strafanscheiden etwa folgende Umweltthemen bzw. Sachverhalte zugrunde:

- Verbrennen von Abfällen im Freien, z.B. Bauabfälle (Holz, Dämmwolle, Mobiliar, Sagex); alte Holzpaletten und Schalungstafeln (Altholz); acht Tonnen Abbruchholz (aus zurückgebauter Alphütte); Holzfuhrwerke mit Eisenbeschlägen (4 x je 400 kg); Altmöbel; Abbruchmaterial (aus einem Stall); Altholz und Rosshaarmatratzen aus Gebäudeabbrüchen
- Abbruch eines Holzschopfs ohne Baubewilligung
- Verstoss gegen behördliche Auflagen (Abbruchbewilligung) durch Verbrennen von Abbruchholz und anderen Abfällen in einer Grube
- Abfallentsorgung durch Versenken eines alten Segelschiffs und von Unrat (Fahrräder, Fischereitensilien, Rattenkäfig, Beton-Sonnenschirmsockel) im Gewässer
- Entsorgen von Elektrogeräten in einem Fluss
- Entsorgen von Hausmüll im Wald
- Sachbeschädigung; Tierquälerei; Entsorgen des Kadavers in Wald
- Zerlegung und Entsorgung eines Motorrads im Wald
- Entsorgung von Hauskehricht und Bauabfällen an einer Bachböschung
- Entsorgung von Inertstoffmaterial (Chrom VI) durch Wiederverwendung des verunreinigten Materials als Hinterfüllung bei einem Mehrfamilienhaus
- Entsorgung von betrieblichem Abwasser (Waschwasser) durch Einleiten in die Kanalisation sowie durch mehrfaches Ausbringen von Waschwasser auf den Feldern, trotz entzogener Bewilligung und amtlichen Verbots
- unbewilligte Terrainveränderung; Auffüllung mit Aushubmaterial (Baustellenabfällen)
- unbewilligte Terrainveränderung, Auffüllung mit (entsorgungspflichtigem) Aushubmaterial
- unbewilligte Terrainveränderung; Erstellen einer illegalen Deponie mit Aushubmaterial (Qualität C)
- Entgegennahme von kontrollpflichtigen Abfällen ohne Bewilligung
- Annahme von Altspeiseölen und Erzielung von Mehreinnahmen durch Falschdeklaration von Sonderabfällen
- Falschdeklaration und unbewilligter Export von anderen kontrollpflichtigen Abfällen (behandeltem Altholz)
- Entgegennahme von Altreifen ohne betriebliche Bewilligung und Entsorgung im Wald
- Übergabe von Sonderabfällen an ein Unternehmen, das keine Bewilligung besass (unerlaubte Entsorgung von Sonderabfällen)
- Errichten einer Wärmepumpenanlage mit Erdsonden; unterlassene Trennung von Abwasser und Bohrschlamm (Einleitung bzw. Entsorgung über Meteorschacht)
- Entsorgung von ausgelaufener Gülle durch Eintrag in Bach
- Gülleaustrag zu Unzeit
- Gewässerverschmutzung wegen mangelnder Kontrolle und Austritts von Gülle



- Ausbeutung von Kies und Sand aus einem Gewässer ohne Bewilligung
- Betrieb einer Baustelle ohne funktionierende Gewässerschutzanlage (Absetzbecken und Neutralisationsanlage); Verzicht auf Anbringen der notwendigen Installationen zur Abwasserbehandlung
- Entsorgung einer auf dem Betriebsareal ausgelaufenen, öligen Flüssigkeit durch Einleiten in die Gewässer
- Oberflächenbehandlung und Pulverbeschichtungen im Betrieb; ungenügende Installationen zur Behandlung der anfallenden Industrieabwässer; Ableiten von kontaminierten Abwässern in Schmutzwasserkanalisation
- Einleiten und Versickernlassen von Abwasser aus Erdwärmesonden-Bohrarbeiten
- Unterlassene Massnahmen zur Abwasservorbehandlung (Neutralisationsanlage); Einleiten von verschmutzten Beton- bzw. Baustellenabwässern in Meteorschacht
- übermässige Geruchsemissionen aus Mastbetrieb infolge vorschriftswidriger Überbelegung mit Tieren; unterlassene umweltrechtliche Sanierung
- Rodung von Wald ohne Bewilligung
- Verunreinigung von Trinkwasser durch Heizöl
- Verwenden einer Baumaschine ohne Partikelfilter
- Fischerei mit Barschnetzen während der Schonzeit
- Unbeaufsichtigtes Laufen- und Wildern lassen von Hunden.



2.3.4 Unterscheidung nach Rechtsgebiet

47. Die meisten Strafsentscheide betrafen Widerhandlungen gegen das Umweltschutzgesetz, das Jagd- und das Gewässerschutzgesetz. Vereinzelt Entscheide ergingen auch im Bereich des Fischerei-, Wald- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzes:⁶³

Strafbestimmung (Bundesgesetz)	Widerhandlungen⁶⁴	Schwere der Straftat
USG 60	8	Vergehen
USG 61	110	Übertretung
GSchG 70	35	Vergehen
GSchG 71	2	Übertretung
JSG 17	76	Vergehen
JSG 18	26	Übertretung
NHG 24 I lit. b	1	Vergehen
NHG 24a	3	Übertretung
StGB 144	2	Vergehen
StGB 222 I	2	Vergehen
StGB 292	2	Übertretung
SVG 90 I	1	Übertretung
TSchG 26	10	Vergehen
TSchG 28	2	Übertretung
WaG 42	1	Vergehen
WaG 43 I lit. e	4	Übertretung
BGF 17	1	Übertretung
TSG 47 II	1	Vergehen
TSG 48	1	Übertretung

Tab. 1 Angewendete Strafbestimmungen aus Bundesgesetzen

⁶³ Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz bildeten nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, da diese nicht in den Melde- bzw. Aufsichtsbereich des BAFU fallen.

⁶⁴ Die Anzahl der Widerhandlungen ist nicht mit der Anzahl an verzeichneten Straffällen identisch, da pro Verurteilung teilweise mehrere Bestimmungen verletzt wurden oder mehrmals dieselbe Bestimmung angerufen wurde.



2.3.5 Unterscheidung nach Verfahren und Behörde

48. Von den insgesamt 191 einziehungsrelevanten Strafentscheiden wurden 184 Fälle, d.h. über 96% im Strafbefehlsverfahren erledigt. Daneben ergingen vier Entscheide im ordentlichen Gerichtsverfahren, einer im abgekürzten Verfahren und einer im Berufungsverfahren. Ein Verfahren endete mit Einstellungsverfügung.
49. Dieses Verhältnis deckt sich in etwa mit der Statistik der Zürcher Strafverfolgungsbehörden,⁶⁵ wonach 89.5% aller nicht eingestellten und nicht sistierten Verfahren im Strafbefehlsverfahren und nur 10.4% durch Anklage erledigt werden. Dass Strafbefehle den Grossteil (> 90%) der Entscheide ausmachen, ist daher nicht ungewöhnlich. Anzumerken ist zudem, dass die erwähnten Gerichtsurteile mehrere Delikte der beschuldigten Person zusammenfassten, von denen nur eines den Umweltbereich betraf und quasi einen Nebenschauplatz bildete.
50. Bestimmt durch die Verfahrensart war somit in den meisten Fällen *die Staatsanwaltschaft* die urteilende Behörde. Besteht im Kanton aber eine Übertretungsstrafbehörde, kann die Beurteilung der (im Umweltbereich häufigen) Übertretungen aber auch dieser obliegen. So ergingen beispielsweise auch Strafentscheide durch das Statthalteramt Hinwil des Kantons Zürich oder das Erziehungs-, Kultur- und Umweltsdepartement des Kantons Graubünden.

2.3.6 Unterscheidung nach Sanktion

51. Als Hauptstrafen wurden in den analysierten, einziehungsrelevanten Entscheiden überwiegend Bussen ausgesprochen (117 von 191 Fällen mit Verurteilung). Als Verbindungsstrafe, meist zusammen mit einer bedingten Geldstrafe, wurden insgesamt 69 Bussen verhängt. Die verhängten Bussen reichten von CHF 100.- bis CHF 5'000.-.
52. Insgesamt wurden 70 Geldstrafen als Hauptstrafen ausgesprochen; davon bloss zwei unbedingt und die restlichen 68 Geldstrafen bedingt. Die tiefste bedingte Geldstrafe betrug insgesamt CHF 300.-, die höchste CHF 48'800.-. Die zwei unbedingten Geldstrafen betrugen CHF 2'000.- bzw. CHF 3'000.- und betrafen Verstösse gegen das Jagdgesetz, für welche Wertersatz angeordnet wurde.
53. Freiheitsstrafen wurden in insgesamt zwei Fällen angeordnet, wobei aber beide Verurteilungen in Kombination mit anderen Tatbeständen (ohne Umweltbezug) erfolgten. Es kann daher festgestellt werden, dass Freiheitsstrafen (allein) im Umweltstrafrecht praktisch bedeutungslos sind.

⁶⁵ Vgl. den Jahresbericht 2021 der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, S. 24 f.



2.3.7 Unterscheidung nach Kanton

54. Der Kanton St. Gallen verzeichnete mit 37 Einziehungen den grössten Anteil an Einziehungen bzw. Ersatzforderungen. Die Einziehungen betrafen überwiegend Abfall- und Gewässerschutzdelikte. Zudem wurde ein Wertersatz angeordnet. Der Kanton Luzern verzeichnete 36 Einziehungen bzw. Ersatzforderungen, wobei hier vor allem Tatbestände mit illegalen Abfallentsorgungen im Zentrum standen. Der Kanton Bern verzeichnete mit insgesamt 61 Fällen zwar den grössten Anteil an relevanten Entscheidungen, allerdings betraf rund die Hälfte dieser Fälle Verstösse gegen das Jagdrecht, in welchen dogmatisch betrachtet keine Einziehung, sondern ein Wertersatz (vgl. Kap. 2.3.9) angeordnet wurde. In 14 Kantonen erfolgten über den ganzen Untersuchungszeitraum gar keine Einziehungen im Umweltstrafrechtsbereich.

Kanton	Einziehungen / Ersatzforderungen	Wertersatz
St. Gallen	37	1
Luzern	36	-
Bern	28	33
Schwyz	11	-
Tessin	6	21
Aargau	4	-
Zürich	3	-
Graubünden	2	4
Zug	1	-
Nidwalden	0	1
Freiburg	0	1
Waadt	0	1
Uri	0	-
Obwalden	0	-
Glarus	0	-
Solothurn	0	-
Basel-Stadt	0	-
Basel-Landschaft	0	-
Schaffhausen	0	-
Appenzell Ausserrhoden	0	-
Appenzell Innerrhoden	0	-
Thurgau	0	-
Wallis	0	-
Neuenburg	0	-
Genf	0	-
Jura	0	-

Tab. 2 Anzahl Einziehungen nach Kantonen



2.3.8 Unterscheidung nach Betragshöhe

55. Die Höhe der eingezogenen Vermögenswerte bewegte sich bei den untersuchten Strafentscheiden im ein- bis höheren fünfstelligen Bereich.
56. Hohe Summen (> CHF 100'000.-) wurden im Umweltbereich bisher praktisch keine eingezogen. Vielmehr fiel die Einziehung bzw. Ersatzforderung in einigen Strafentscheiden derart tief aus, dass sie für die Verurteilten nur eine Bagatelle war, unabhängig davon, ob sie dogmatisch als «Einziehung», «Abfallgebühr» oder «Busse» qualifiziert wird. So wurden beispielsweise wegen illegaler Entsorgung von Siedlungsabfällen Einziehungen von fünf bis zehn Franken verfügt (eingesparte Entsorgungskosten).

2.3.9 Abgrenzung zum jagdrechtlichen «Wertersatz»

57. Für strafrechtliche Einziehungen wird im Kanton Bern teilweise der Begriff «Wertersatz» verwendet. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, wäre eine klare begriffliche Trennung aber wünschenswert: Der Begriff des Wertersatzes wird vorwiegend im Jagdrecht verwendet. Es handelt sich dabei um «Schadenersatz» i.S.v. Art. 23 des Schweizer Jagdgesetzes, welchen die Pächter bzw. die Gemeinwesen als Ersatz für den durch eine Widerhandlung gegen die Jagdgesetzgebung entstandenen Schaden verlangen können.
58. Eine beträchtliche Anzahl der untersuchten Entscheide (insgesamt 73 Fälle) betraf Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung, namentlich das illegale Jagen von Wildtieren (Wilderei) und die Verwendung von zur Jagd verbotenen Hilfsmitteln. Mit dem Strafentscheid wurden die Täter in 62 Fällen gleichzeitig zur Bezahlung eines «Wertersatzes» verurteilt (in den restlichen 13 Fällen wurde weder eine Einziehung noch ein Wertersatz angeordnet). Steht der Wertersatz nämlich in Verbindung mit einer Straftat, sind die kantonalen Strafbehörden häufig dazu angewiesen, diesen *gleichzeitig* mit dem Strafurteil anzuordnen.⁶⁶
59. Einige Kantone verlangen als jagdrechtlichen Wertersatz auch pauschale Beträge, z.B. Bern⁶⁷, Nidwalden⁶⁸, Uri⁶⁹, Freiburg, Waadt und Neuenburg⁷⁰. So wird etwa im Kanton Bern als Ersatz für ein widerrechtlich erlegtes, getötetes oder behändigtes Wildtier ein Betrag von CHF 200.- (Feldhase), CHF 1'000.- (Reh) oder CHF 10'000.- (Steinadler) verhängt.⁷¹ Solche Pauschalierungen halten den Berechnungsaufwand der Strafbehörden tief.

⁶⁶ Vgl. z.B. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 der Berner Jagdverordnung (BSG 922.111); Art. 45 Abs. 1 der Urner Jagdverordnung (SR 403111) oder Art. 52 Abs. 4 des Bündner Jagdgesetzes (BR 740.000).

⁶⁷ Anhang 3 zu Art. 32 der Jagdverordnung (BSG 922.111).

⁶⁸ Anhang 2 (§ A2-1) der Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (NG 814.11).

⁶⁹ Art. 45 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (RB Nr. 40.3111); Anhang VI Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften (RB Nr. 40.3121).

⁷⁰ FR, VD und NE gemäss Konkordat vom 22.05.1978 über die Ausübung und die Beaufsichtigung der Jagd, Abschnitt V (Schadenersatz).

⁷¹ Anhang 3 zu Art. 32 der Jagdverordnung (BSG 922.111).



60. Zwar nähert sich der Wertersatz funktional der strafrechtlichen Einziehung an, denn in beiden Fällen fließen die beim Täter abgeschöpften Mittel in der Regel an den Staat. Dennoch sind Einziehung und Wertersatz voneinander zu trennen, da mit verschiedenen Instrumenten unterschiedliche Ziele verfolgt werden: Der Wertersatz stellt eine zivilrechtliche Schadenersatzleistung an den Staat (oder den Pächter) als Geschädigten dar, wohingegen die Einziehung nicht dem Schadensausgleich, sondern primär der Entreichung des Täters dient. Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich auch die Berechnung von Schadenersatz und Vermögensvorteilen.
61. Wird der Wertersatz im Rahmen des Strafverfahrens festgelegt, hat dies aber auch Auswirkungen auf die Einziehung: Diese fällt ausser Betracht, wenn dem Täter der erzielte Tatvorteil durch die Verpflichtung zu Schadenersatz wieder entzogen wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wo dem Täter im Zusammenhang mit einer illegalen Erlegung von Wildtieren (oder weiteren Straftaten i.S.v. Art. 17 f. JSG) *kein* Wertersatz auferlegt wird, ist eine Einziehung zu prüfen. Illegal erlegte Wildtiere stellen einen unrechtmässigen Vermögenswert dar (z.B. Fleisch, Trophäe, Weiterverkauf), der einzuziehen ist, damit sich die Straftat für den Täter nicht lohnt.

2.4 Interviews

62. Die Erkenntnisse aus den Gesprächen, welche mit den verschiedenen Vertretern der kantonalen Straf- und Verwaltungsbehörden geführt wurden, bestätigen im Wesentlichen die Erkenntnisse aus der Fallanalyse (Kap. 3).
63. Die meisten Interviewpartner erachteten die Relevanz der Vermögenseinziehung im Umweltstrafrecht als gering. Selbst der Vertreter eines Kantons mit relativ vielen Einziehungen schätzte, dass nur bei 10 - 20% aller Umweltdelikte eine Einziehung erfolgt. Allgemein waren die Interviewpartner der Auffassung, dass das Instrument der Vermögenseinziehung der Täterschaft kaum bekannt ist und damit auch keine generalpräventive Wirkung erzielt werden kann. Die Akzeptanz der Massnahme bei der Täterschaft wird aber als recht hoch beurteilt; Rechtsmittelverfahren dazu gebe es selten.
64. Der Grossteil der Vermögensvorteile, die sich im Umweltbereich erzielen lassen, besteht gemäss den Befragten aus Kosteneinsparungen (Verminderung oder Nichterhöhung von Passiven). Diese ergeben sich vor allem aus dem Unterlassen bestimmter Handlungen, z.B. der Einholung von Bewilligungen, der korrekten Entsorgung oder Ausrüstung mit genügender betrieblicher Infrastruktur.
65. Alle Interviewpartner orteten Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Vermögensvorteile und der Ersatzforderung: Hier fehlt es oft am erforderlichen Umweltfachwissen, über das selbst Kantone mit spezialisierten Einheiten für die Vermögenseinziehung nicht verfügen. Die Schätzung der möglichen Einsparungen ist zudem mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Um die Chancen einer erfolgreichen Anfechtung des Strafentscheides tief zu halten, wird der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte daher meist im untersten Bereich der Möglichkeiten festgelegt.



66. Einige Interviewpartner brachten vor, aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall würden die Ersatzforderungen häufig reduziert, um die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen nicht zu gefährden. In gleicher Weise sind die Strafbehörden sogar berechtigt, ganz von einer Ersatzforderung absehen, «wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde» (Art. 71 Abs. 2 StGB). Auch in solchen Fällen müssten aber die Berechnung der Vermögensvorteile und der Entscheid über eine Reduktion oder den Verzicht auf eine Ersatzforderung stets Bestandteil des Strafentscheides bzw. -dispositivs bilden und dort begründet werden.
67. Die Prüfung und Anordnung von Einziehungen ist für die oft chronisch unter Ressourcenmangel leidenden Strafbehörden mit Mehraufwand verbunden. Wenn auch von Seiten der Befragten zum Teil nur zurückhaltend geäußert, dürfte dieser Aspekt häufig für den Verzicht auf diese Massnahme ausschlaggebend sein. Ausserdem bestätigten die Interviewpartner den Eindruck, dass es den zuständigen Polizist(inn)en, Staatsanwält(inn)en und Übertretungsbehörden meist auch an der nötigen Sensibilisierung für mögliche Einziehungen bei Umweltstraftaten fehlt, weshalb diese Massnahme oft schlicht vergessen geht.
68. Die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden erachteten die meisten Interviewpartner als wertvoll. Die Umweltfachämter werden beispielsweise zu Stellungnahmen eingeladen oder für die Berechnung der Vermögensvorteile beigezogen. Gerade die Kantone, deren Umweltämter regelmässig in Strafverfahren einbezogen werden, bezeichnen die gegenseitige Zusammenarbeit als gut eingespielt und die Erfahrungen als sehr gut: Dank des regelmässigen Austauschs verfügten die Umweltämter über eine gewisse Routine sowie über ein gewisses strafrechtliches und -prozessuales Grundwissen, was die Zusammenarbeit vereinfache. Vereinzelt wurde aber auch von negativen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit der Verwaltung berichtet, besonders in Kantonen, denen es an den nötigen personellen und finanziellen Ressourcen fehlt: So seien etwa Vorschriften der StPO nicht eingehalten worden oder die verfassten Stellungnahmen hätten nicht die nötige Begründungstiefe für eine Verwendung im Strafverfahren gehabt.
69. Generell wird im Bereich des Umweltstrafrechts Schulungsbedarf geortet. Die meisten Befragten würden auch eine Einräumung von Parteirechten an die Umweltfachbehörden begrüssen, besonders, weil damit die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt würden. Ein Interviewpartner befürchtete hingegen eine unnötige Einmischung durch die Verwaltung in die Strafprozesse.
70. Mehrere Interviewpartner würden zusätzliche Hilfsmittel begrüssen, beispielsweise ein zentrales Nachschlagewerk im Bereich des Umweltstrafrechts. Ein Befragter verwies zu diesem Zweck auf die Datenbank der Stiftung Tier im Recht:⁷² Diese enthält alle dem BLV gemeldeten, anonymisierten Schweizer Tierschutzstrafentscheide und bietet damit der Öffentlichkeit Einblick in den strafrechtlichen Tierschutzvollzug. Die übersichtliche Darstellung und die zahlreichen Suchfunktionen ermöglichen es den zuständigen Strafbehörden, Musterfälle zu suchen, die sie bei ihrer Arbeit als Grundlage heranziehen können.

⁷² Die Datenbank ist öffentlich abrufbar unter: <https://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle/>.



71. Ein Interviewpartner regte an, die bei Umweltstraftaten eingezogenen Vermögenswerte einem bestimmten Zweck zu widmen, beispielsweise einem Umweltfonds. Heute fallen die eingezogenen Vermögenswerte grundsätzlich dem Kanton zu, der die Einziehung durchführt (vgl. Art. 374 Abs. 1 und 4 StGB und TEVG). Innerhalb ihres Gestaltungsspielraumes können die Kantone somit eigene Vorschriften über die Verwendung der eingezogenen Vermögenswerte aufstellen. So hat z.B. der Kanton Freiburg einen Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit geschaffen, der durch Vermögenswerte aus dem Drogenhandel gespeisen wird.⁷³ In vergleichbarer Weise führt der Kanton Tessin einen Fonds für die Fischfauna und Fischerei,⁷⁴ der u.a. mit Entschädigungen und Busen aus der Verletzung von Fischereirecht geäufnet wird.

⁷³ Gesetz über den Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (SGF 821.44.4); vgl. Art. 1.

⁷⁴ Legge cantonale sulla pesca e sulla protezione dei pesci e gamberi indigeni (RL 923.100); Art. 19 f.



3. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen

3.1 Einziehung im Umweltbereich weitgehend inexistent

72. Der Einziehung im Umweltbereich kommt bislang eine marginale Rolle zu: Im Zeitraum 2012 bis 2021 wurden lediglich 129 Vermögenseinziehungen im Umweltbereich verzeichnet. Die Zahl der verfügbaren Einziehungen variiert stark unter den Kantonen: Auf das Thema spezialisierte Kantone (Bern, St. Gallen, Luzern) weisen je einige Dutzend Einziehungen auf. Bei den anderen trifft man sie nur vereinzelt oder gar nicht an.
73. Die meisten Einziehungen betrafen Abfall- und Gewässerschutzdelikte. Auch im Jagdrecht kam es zu mehreren «Einziehungen»; dogmatisch ging es aber in diesem Zusammenhang meist um «Wertersatz» (dazu vorne, Kap. 2.3.9). Praktisch alle Einziehungen (96% der Fälle) ergingen im Strafbefehlsverfahren. Zuständige Behörde war somit regelmässig die Staatsanwaltschaft, teilweise auch eine Übertretungsstrafbehörde, selten aber ein Gericht.
74. Die angeordneten Einziehungen (bzw. Ersatzforderungen) bewegten sich betragsmässig im ein- bis fünfstelligen Bereich. Häufig waren es Bagatellbeträge, die den Aufwand nicht lohnen.

3.2 Besonders «rentable» Umweltbereiche

75. Unter den untersuchten Einziehungsfällen liessen sich gewisse «Muster» erkennen (vgl. Fallbeispiele und Fallgruppen im Anhang): Gerade Abfalldelikte erwiesen sich häufig als «rentabel» und sollten daher von den zuständigen Behörden stets mit Blick auf eine allfällige Vermögensabschöpfung geprüft werden. Ebenfalls zu erwähnen ist der Baustellenbereich, da in der Praxis wiederholt auf die erforderlichen Anlagen (z.B. Abwasservorbehandlung, Neutralisationsanlage) zum Schutz der Gewässer verzichtet wurde. Ferner setzten sich gelegentlich Betriebe (Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe) über behördliche Verbote oder Auflagen hinweg, um Aufwand oder Kosten zu sparen. Zu erwähnen ist auch der Bereich «Kiesabbau»: Dieser hat sich zu einem attraktiven Geschäftsbereich entwickelt, weil sich nicht bloss mit der Förderung von Kies, sondern auch mit der Auffüllung von Kiesgruben (Deponierung von unverschmutztem Aushub oder aber illegalem Material) viel Geld verdienen lässt.

3.3 Vollzugsdefizit

76. Der Auftrag zur Vermögensabschöpfung und das Vorgehen der Behörden sind auf Gesetzesstufe klar vorgegeben (Art. 70 ff. StGB). Auch im Umweltstrafrecht (vorne Kap. 1.3) muss stets von Amtes wegen geprüft werden, ob eine Einziehung anzuordnen ist. Angesichts dieses Auftrags scheint die geringe Anzahl der bislang verzeichneten Einziehungen erstaunlich:
- Erstens ergehen in der Schweiz jährlich rund 1'000 Strafentscheide im Umweltrecht.⁷⁵ Hinzuzurechnen sind erfahrungsgemäss noch weitere kantonale Strafentscheide, deren Mitteilung an den Bund aus verschiedenen Gründen unterblieben ist.

⁷⁵ BAFU, Magazin «die umwelt», 1 / 2018, Tatort Umwelt, abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/dossiers/magazin2018-1-dossier.html>, S. 11.



- Zweitens ist bekannt, dass ein grosser Anteil der Umweltstraftaten, namentlich im gewerblichen Umfeld, aus rationalen Gründen begangen wird; der Preis bzw. die Kostenseite sind bei der Tat häufig entscheidungsrelevant. Damit würde die Einziehung ein optimales Mittel darstellen, um die Rentabilität eines begangenen Umweldelikttes zu reduzieren.
- Drittens beziehen sich die bisher verfügbaren Einziehungen (bzw. Ersatzforderungen) zu einem grossen Teil auf Verstösse im Bagatellbereich. Demgegenüber erwies sich eine Abschöpfung von unrechtmässigen Vermögensvorteilen besonders in jenen (Umwelt-)Bereichen als zielführend, wo sich hohe Kosteneinsparungen oder Gewinne erzielen lassen (z.B. illegale Abfallentsorgung, illegaler Holzimport), d.h. zur Bekämpfung von «echter» Umweltkriminalität. Einziehungen bei solchen Straffällen wurden aber in der vorliegenden Untersuchung praktisch keine festgestellt, was die Frage aufwirft, ob in der Schweiz gar keine solchen Straftaten begangen werden oder, falls doch, warum sie nicht entdeckt und verfolgt werden.

77. Die Erkenntnisse aus den untersuchten Entscheiden und den Gesprächen mit kantonalen Strafverfolgungsbehörden legen die Vermutung nahe, dass beim Einziehungswesen im Umweltrecht ein Vollzugsmangel besteht, der in den einzelnen Kantonen unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Das Ziel der Einziehung, dem Täter die mit der Straftat erzielten wirtschaftlichen Gewinne zu entziehen, dürfte mit der gegenwärtigen Durchsetzung des Umweltstrafrechts jedenfalls weitestgehend verfehlt werden.

3.4 Hauptursachen

3.4.1 Ungenügende Organisation, fehlendes Know-how, mangelnde Sensibilisierung

78. Wie man mit Umweltstraftaten wirtschaftliche Vorteile erzielt, liegt nicht immer auf der Hand: Das Erkennen, Prüfen und Berechnen von Vermögensvorteilen erfordert ein spezifisches Umweltfachwissen. Die Einziehung ist aber ein strafrechtliches Instrument und fällt in die Zuständigkeit der Strafbehörden. Diesen fehlt es oft am Verständnis und am Hintergrundwissen für die wirtschaftlichen Aspekte von Umweltstraftaten. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass das Fehlen von Einziehungsfällen (in 14 Kantonen) vor allem auf ungenügende personelle und finanzielle Ressourcen zurückgeht. In Einzelfällen mögen auch mangelnde Fachkompetenz oder schlichtes Desinteresse eine Rolle spielen.

3.4.2 Chronische Überlastung der Strafbehörden

79. Der Kostendruck bei den Strafbehörden stellt eines der grössten Hindernisse für die Durchsetzung des Einziehungsrechts dar: Die Untersuchung der für den Entscheid über Massnahmen der Vermögenssicherung relevanten Sachverhalte ist oft sehr aufwändig.⁷⁶ Ausserdem hat die Massnahme der Einziehung für die Betroffenen einschneidende Wirkung, was ein sorgfältiges Vorgehen der Strafjustiz erfordert. Die Durchsetzung erfordert daher die Bereitstellung genügender personeller Ressourcen durch die politischen

⁷⁶ SCHOLL (a.a.O.), Art. 70 StGB, Rz. 56; ähnlich KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 234.



Entscheidungsträger.⁷⁷ Dies ist heute angesichts der chronisch überlasteten Strafbehörden in einem Grossteil der Kantone nicht der Fall.

3.4.3 Aufwändige Berechnung der einzuziehenden Vermögenswerte

80. Gerade im Umweltbereich ist der mit der Anordnung einer Einziehung verbundene Mehraufwand besonders hoch:⁷⁸ Die meisten Vermögensvorteile, die durch Umweltverstösse erzielt werden können, stellen Kosteneinsparungen dar, welche dem Begünstigten in Form einer Ersatzforderung aufzuerlegen sind. Die Ermittlung und Berechnung solcher Einsparungen gestalten sich in der Praxis häufig schwierig und zeitaufwändig, selbst wenn das Gesetz eine Schätzung der einzuziehenden Vermögenswerte zulässt, wenn sich deren Umfang «nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln» lässt (Art. 70 Abs. 5 StGB). Meist besitzen die zuständigen Strafbehörden das erforderliche Fachwissen nicht selbst und müssen auf interne oder externe Anlaufstellen zurückgreifen, was wiederum mit zusätzlichem Zeit- und Koordinationsaufwand verbunden ist.

3.4.4 Umweltstraftaten teils immer noch Kavaliersdelikte

81. Das grosse Gefahren- und Schadenspotenzial von umweltdeliktischem Handeln wird noch immer unterschätzt: Umweltstraftaten schaden der Umwelt und der Gesundheit, und sie verzerren auch den Wettbewerb. Für die Behebung von Umweltschäden muss heute die Allgemeinheit aufkommen, weil die Kosten nicht den Verursachern angelastet werden.
82. Zwar steigt vor allem in grösseren Kantonen die Anzahl an Verurteilungen und Einziehungen im Umweltbereich kontinuierlich an. Dennoch scheint es den Behörden in vielen Kantonen noch an einem genügenden Strafverfolgungswillen zu fehlen: Der Grossteil der Umweltstraftaten wird milde bestraft und das Strafmass bei weitem nicht ausgeschöpft. Die Untersuchungsergebnisse legen nahe, dass Umweltstraftaten in gewissen Kantonen bis heute als Kavaliersdelikte⁷⁹ wahrgenommen werden.

⁷⁷ SCHOLL (a.a.O.), Art. 70 StGB, Rz. 56.

⁷⁸ KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 234.

⁷⁹ Ähnlich MARTIN ANDEREGG, in: Hettich/Jansen/Norer, Komm. GSchG/WBG, Art. 70 Rz. 5.



Anhang: Fallbeispiele und Fallgruppen

1. Abfälle

1.1 Falschdeklaration von Abfällen

Altspeiseöle unerlaubt umdeklariert (Einziehung CHF 80'000.-):⁸⁰

1. Der Beschuldigte war Geschäftsführer eines Unternehmens, das Altspeiseöle und -fette (d.h. Sonderabfall) aus öffentlichen Sammelstellen einsammelt, zusammenfügt, zwischenlagert und weiterleitet. Das Unternehmen verfügte hierzu über eine Betriebsbewilligung. Innerhalb von vier Jahren sammelte es rund 700 Tonnen Altspeiseöle und -fette ein. Diese wurden im eigenen Betrieb zwischengelagert. Der Beschuldigte (bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter) deklarierte diese Abfälle jedoch nicht als «Sonderabfälle», sondern als «andere kontrollpflichtige Abfälle». Ein kleiner Teil der eingesammelten Altspeiseöle und -fette wurde an Unternehmen weitergeleitet, die zur Annahme dieser Sonderabfälle berechtigt waren. Die übrigen, falsch deklarierten Altspeiseöle (549'260 kg) wurden hingegen als «andere kontrollpflichtige Abfälle» weiterverkauft.
2. Durch die unerlaubte Umdeklaration erzielte das Unternehmen höhere Einnahmen, als wenn es das Altspeiseöl korrekt deklariert bzw. als «Sonderabfall» weiterverkauft hätte. Die geschätzten Mehreinnahmen wurden auf mindestens CHF 92'000.- beziffert. Die Staatsanwaltschaft reduzierte diesen Betrag aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (Durchsicht von Steuerakten und Jahresabschlüssen, unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ratenzahlung) und erachtete eine Ersatzforderung von CHF 80'000.- als noch tragbar und verhältnismässig. Diese war durch das Unternehmen zu bezahlen. Der Beschuldigte wurde wegen mehrfachen Vergehens gegen das Umweltschutzgesetz⁸¹ mit einer bedingten Geldstrafe (90 Tagessätze zu je CHF 200.-) und einer Busse von CHF 2'000.- bestraft.

Sonderabfälle falsch deklariert und illegal entsorgt (Einziehung 2 x je CHF 15'500.-):⁸²

3. Die C. AG führt Sandstrahlarbeiten aus. Der bei diesen Arbeiten eingesetzte Sand wird mit Metallpartikeln kontaminiert. Bis 1994 konnte dieser Abfallsand auf der Deponie Z. entsorgt werden. In der Folge aber verweigerte der Deponiebetreiber die Annahme. Zudem gelangte die kantonale Umweltbehörde zum Schluss, dass der Strahlschutt die für Inertmaterial geltenden Grenzwerte weit überschreitet und Sonderabfall darstellt. Wegen finanzieller Engpässe hielt die C. AG nach wirtschaftlich günstigeren Entsorgungs- oder umweltfreundlicheren Produktionsmethoden Ausschau und beantragte der kantonalen Umweltbehörde, den anfallenden Strahlabfall auf dem Betriebsgelände zwischenlagern zu dürfen.

⁸⁰ Strafbefehl ST.2012.22631.

⁸¹ Art. 60 Abs. 1 Bst. n und p USG.

⁸² Fallbeispiel aus KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 220 f.



4. Die Behörde stimmte einer solchen Zwischenlagerung unter der Bedingung zu, dass der Strahlschutt auf asphaltiertem Grund und in dicht abgedeckten Mulden oder sogenannten «big bags» aufbewahrt werde. Bei einer unangemeldeten Kontrolle stellte die Behörde dann aber fest, dass das Betriebsgelände vom Strahlschutt geräumt war, ohne dass dafür die vorschriftsgemässen Begleitscheine für Sonderabfall vorlagen. Wie sich in der Folge herausstellte, hatten der Präsident und ein Mitglied des Verwaltungsrates der C. AG einem Transporteur den Auftrag erteilt, den Strahlschutt auf eine Deponie zu bringen, wo dieser – als «Aushubmaterial» deklariert – entsorgt wurde. Dadurch wurde insbesondere auch die Gefahr einer Gewässerverschmutzung geschaffen.
5. Insgesamt wurden 28 m³ Abfallsand illegal entsorgt, was einem Gewicht von rund 42 Tonnen entspricht. Der durchschnittliche Preis für die gesetzeskonforme Entsorgung einer Tonne Abfallsand bewegte sich damals zwischen CHF 814.- und CHF 888.-. Dementsprechend wurde die Kostenersparnis, welche durch die widerrechtliche Entsorgung möglich wurde, auf mindestens CHF 33'000.- beziffert. Die beiden angeschuldigten Verwaltungsräte der C AG wurden wegen Widerhandlung gegen das USG⁸³ und das GSchG⁸⁴ mit einer Busse von je CHF 7'000.- bestraft und verpflichtet, eine Ersatzforderung von je CHF 15'500.- persönlich zu bezahlen.

Falsche Deklaration und Export von Altholz nach Österreich (Einziehung CHF 1'000.-):⁸⁵

6. Der Beschuldigte war innerhalb des Unternehmens verantwortlich für die Formalitäten bei der Ausfuhr von Altholzschnitzeln nach Österreich. Auf dem Formular «Versandinformationen» vermerkte er, dass es sich beim zu exportierenden Holz um 18'020 kg Altholz der Klasse A1 (naturbelassenes Holz) handle. Tatsächlich aber handelte es sich um behandeltes Altholz (sog. anderer kontrollpflichtiger Abfall), für dessen Ausfuhr andere Vorschriften gelten und eine Bewilligung des BAFU nötig gewesen wäre. Auch die Angaben zum vorgesehenen Ausfuhrtermin stimmten nicht mit dem tatsächlichen Transportdatum überein. Durch die Falschdeklaration von Abfällen wurde das falsche Kontrollverfahren eingeleitet. Zur Abschöpfung des dadurch erzielten Ersparnisgewinns verpflichtete die Staatsanwaltschaft das Unternehmen, eine Ersatzforderung von CHF 1'000.- zu bezahlen. Der Beschuldigte wurde wegen fahrlässiger Verletzung der Vorschriften über den Verkehr mit anderen Abfällen⁸⁶ zu einer Busse von CHF 500.- verurteilt.

Sonderabfälle als «normalen Industrieabfall» entsorgt (Einziehung CHF 200'000.-):⁸⁷

7. Bei der Produktion verschiedener Chemikalien fielen bei der X. AG Sonderabfälle an. Die X. AG vereinbarte daher mit der A. AG die Übernahme dieser Abfälle zur Entsorgung – und zwar als «normalen Industrieabfall». Die Einstufung der zu entsorgenden Abfälle war von beiden Unternehmen nur ungenügend abgeklärt worden. Bei korrekter Entsorgung hätte

⁸³ Art. 60 Abs. 1 Bst. n USG.

⁸⁴ Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG.

⁸⁵ Strafbefehl 40-400, SA1 18 3458 14.

⁸⁶ Art. 61 Abs. 1 Bst. k i.V.m. Abs. 2 USG.

⁸⁷ Fallbeispiel aus KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 222 f.



dieser Abfall als Sonderabfall gekennzeichnet und mit einem entsprechenden Begleitschein versehen werden müssen. Ausserdem darf Sonderabfall nur von Unternehmen mit einer entsprechenden Bewilligung zur Entsorgung übernommen werden. Die A. AG war nicht im Besitz einer solchen Bewilligung.

8. In Erfüllung der getroffenen Vereinbarung übernahm die A. AG von der X. AG innerhalb von fünf Jahren ca. 4'000 Tonnen dieser Abfälle. Die Übergabe der Abfälle erfolgte jeweils auf dem Gelände der X. AG, wo die Abfälle von der A. AG abgeholt wurden. Wo genau die A. AG die Abfälle entsorgt hat, war nicht mehr vollständig zu ermitteln. Im Laufe der Untersuchung wurden 650 Tonnen dieser Abfälle auf einer für Sonderabfälle nicht geeigneten Deponie gefunden. Diese Abfälle wurden daraufhin korrekt entsorgt. Die X. AG bezahlte CHF 100'000.- und die A. AG CHF 20'000.- an die Entsorgungskosten. Von rund 800 Tonnen dieser Abfälle fehlt bis heute jede Spur. Für die Entsorgung der Abfälle als Industrieabfälle zahlte die X. AG der A. AG CHF 300.- pro Tonne. Der Preis für die korrekte Entsorgung der Abfälle als Sonderabfall konnte jedoch nicht mehr genau eruiert werden, da diese Preise jeweils individuell von den Kehrichtverbrennungsanlagen festgelegt wurden. Die Bandbreite für die Entsorgung einer Tonne Sonderabfälle läge ungefähr zwischen CHF 450.- und CHF 550.-.
9. Im Strafverfahren machte die A. AG geltend, sie habe insgesamt CHF 700'000.- an Subunternehmer bezahlt, an welche sie die Abfälle weitergegeben habe. Zudem seien ihr betriebliche Aufwendungen (für Lastwagen, Fahrten, Benzin, Containermiete etc.) in der Höhe von CHF 400'000.- angefallen. Die Strafverfahren wurden in der Folge wegen Wiedergutmachung⁸⁸ eingestellt. Die X. AG wurde zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 200'000.- verpflichtet. Die beiden Verantwortlichen der A. AG überwiesen zur Wiedergutmachung je CHF 1'000.- an eine gemeinnützige Stiftung.⁸⁹ Die A. AG wurde zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 90'000.- verpflichtet (in der Einstellungsverfügung) und der Geschäftsführer der A. AG bezahlte den Betrag von CHF 10'000.- (zur Erfüllung der Einstellungs Voraussetzung nach Art. 53 StGB).

Abfall als «Holzschnitzel» verkauft (Einziehung CHF 12'000.-):⁹⁰

10. Die X. AG nahm Altholz an und verarbeitete dieses zu Holzschnitzeln. Die Holzschnitzel wurden u. a. als Holzbrennstoff an Kunden mit Holzschnitzelheizung verkauft. Aufgrund von Reklamationen wegen Geruchsmissionen durch die M. AG, die ihre Holzschnitzel von der X. AG bezogen hatte, kam es zu einem Polizeieinsatz bei der M. AG. Die polizeilichen Abklärungen ergaben, dass die X. AG im Zeitraum von etwas über einem Jahr insgesamt 495 m³ Holzschnitzel einer bestimmten Qualität zum Preis von CHF 2.- pro m³ an die M. AG geliefert hatte. Bei einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten Hausdurchsuchung in der X. AG wurden Holzschnitzel-Proben sowie Lieferscheine und Rechnungen über erfolgte Holzschnitzelverkäufe sichergestellt. Dabei zeigte sich, dass ein grosser Teil der von der X. AG produzierten Holzschnitzel nicht als Holzbrennstoffe gelten konnte,

⁸⁸ Art. 53 StGB.

⁸⁹ Als Voraussetzung für eine Einstellung gestützt auf Art. 53 StGB.

⁹⁰ Fallbeispiel aus KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 224 f.



sondern Abfall darstellte (Altholzabfälle, die erhebliche Fremdstoffanteile enthalten) und demzufolge in herkömmlichen Holzschnittelheizungen nicht hätte verbrannt werden dürfen.

11. Der Geschäftsführer der X. AG hatte zu verantworten, dass die Holzschnittel als Brennstoff an Abnehmer geliefert und verkauft sowie in Feuerungsanlagen verbrannt worden sind, die dazu nicht geeignet waren. Indem der Angeschuldigte die Abnehmer nicht über die umweltbezogenen Eigenschaften beim Verbrennen informierte und es unterlassen hatte, sie über den vorschriftsgemässen Umgang anzuweisen (Verbrennen nur in einer dafür technisch ausgerüsteten Feuerungsanlage), wurde die Umwelt belastet. Der beschuldigte Geschäftsführer wurde wegen Widerhandlung gegen das USG⁹¹ schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe (20 Tagessätze zu je CHF 160.-) verurteilt und musste eine Busse von CHF 8'000.- bezahlen. Aufgrund der sichergestellten Rechnungen und Lieferscheine konnten die Liefermengen und der Preis der durch die X. AG verkauften Holzschnittel ermittelt werden. Durch den Verkauf von nicht konformen Holzschnitteln hatte die X. AG einen Gewinn von CHF 12'490.- erwirtschaftet. Dabei handelte es sich um Nettoerlös; die Transportkosten wurden bereits abgezogen. Demzufolge wurde die X. AG zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 12'000.- verpflichtet.

Asbesthaltigen Bauschutt auf Deponie entsorgt (Einziehung CHF 937.-):⁹²

12. Der Beschuldigte war Bauleiter eines Unternehmens, das mit der Sanierung eines Bads in einem Gebäude mit Baujahr 1972 beauftragt wurde. Aufgrund dieses Alters musste mit Asbest gerechnet werden. Der Bauleiter unterliess es jedoch, vorgängige Abklärungen oder Massnahmen in dieser Hinsicht zu treffen. In der Folge entdeckte der Auftraggeber selbst faserhaltige Platten im Mauerwerk und kontaktierte den Bauleiter. Dieser teilte wider besseren Wissens mit, dass er eine Probe ins Labor geschickt habe und diese negativ ausgefallen sei. Der asbesthaltige Bauschutt (43 m³ Wand- und Bodenplatten) wurde so dann ohne Hinweis auf eine mögliche Kontaminierung und ohne besondere Schutzmassnahmen für CHF 200.- auf einer Deponie entsorgt. Eine fachgerechte Entsorgung dieses Sonderabfalls hätte jedoch CHF 1'137.- gekostet. Das Unternehmen konnte folglich Entsorgungskosten von CHF 937.- einsparen. Es wurde zur Bezahlung von CHF 937.- (Ersatzforderung) verpflichtet. Der Bauleiter wurde wegen Urkundenfälschung, Vergehens gegen das UWG und Widerhandlung gegen das USG mit einer bedingten Geldstrafe (60 Tagessätze zu je CHF 50.-) und einer Busse von CHF 1'000.- bestraft.

⁹¹ Art. 60 Abs. 1 Bst. b und c i.V.m. Art. 60 Abs. 2 USG.

⁹² Fallbeispielsammlung GMÜR (a.a.O.), S. 7.



1.2 Illegales Verbrennen von Abfällen

Abbruchabfälle von einem Wohnhaus (Einziehung CHF 1'000.-):⁹³

13. Der Beschuldigte erhielt von der Gemeinde die Abbruchbewilligung für ein Gebäude. Trotz explizitem Hinweis in der Bewilligung, dass das Abfallholz nicht im Freien verbrannt werden darf, wies der Beschuldigte die am Abbruch beteiligten Personen an, die Abbruchabfälle im Umfang von rund 15 m³ in einer Grube der Grösse von 9m x 4m x 2m zu verbrennen. Die Grösse des Brandhaufens betrug 6m x 3m x 1.2m. Darin fanden sich etliche (nicht naturbelassene) Holzscheite, eine Matratze mit Springfedern und Steine aus dem Abbruchgebäude. Durch das Verbrennen des Abbruchmaterials im Freien konnte der Beschuldigte Transport- und Entsorgungskosten einsparen. Von den rund 15 m³ Brandgut waren geschätzt 8 m³ Bauabfälle und 7 m³ Grünabfälle. Die eingesparten Kosten wurden auf CHF 1'000.- geschätzt (Ersatzforderung). Der Beschuldigte wurde wegen vorsätzlicher Übertretung des USG⁹⁴ und des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht⁹⁵ zu einer Busse von CHF 800.- verurteilt.

Abbruchholz von einem Stall (Einziehung CHF 600.-):⁹⁶

14. Der Beschuldigte (Präsident einer Ortsgemeinde) hatte drei Mitarbeiter angewiesen, einen Stall zu räumen, abzurechen und das beim Abbruch entstandene Holz zu verbrennen. Zuvor hatte die Ortsgemeinde der Polizei gemeldet, am Standort Äste zu verbrennen. Anlässlich einer Kontrolle stellte sich aber heraus, dass dies nicht zutraf. Die eingesparten Kosten wurden auf insgesamt CHF 600.- geschätzt (Ersatzforderung), bestehend aus Transportkosten (Stellen und Abführen einer 7 m³ Standardmulde) zu rund CHF 220.- (inkl. MWST) und Entsorgungskosten (KVA-Tarif für das Verbrennen von Bau- und Abbruchholz) von CHF 195.- pro Tonne (inkl. MWST). Dabei wurden die 5 m³ Altholz auf rund zwei Tonnen Gewicht geschätzt (1 m³ Altholz wiegt rund 0,4 Tonnen). Wegen Widerhandlung gegen das USG⁹⁷ wurde der Beschuldigte zu einer Busse in der Höhe von CHF 1'000.- verurteilt.

Paletten, Styropor usw. (Einziehung CHF 480.-):⁹⁸

15. Der Beschuldigte verbrannte hinter einer Scheune Teile von alten Paletten, Pilzkistchen, Traubenkistchen, furnierten Holzbrettern und Styropor aus einem Wohnwagen. Die eingesparten Entsorgungskosten wurden auf CHF 480.- geschätzt (Ersatzforderung). Wegen Widerhandlung gegen das USG⁹⁹ wurde er zu einer Busse von CHF 400.- verurteilt.

⁹³ Strafbefehl ST.2017.3384.

⁹⁴ Art. 61 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 30c Abs. 2 USG.

⁹⁵ Art. 132 lit. b i.V.m. 79 Abs. 1 (kant.) aBauG.

⁹⁶ Strafbefehl ST.2021.19835.

⁹⁷ Art. 61 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 30c Abs. 2 USG und Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. a Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1).

⁹⁸ Strafbefehl 2019.42597.

⁹⁹ Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG i.V.m. Art. 30c Abs. 2 USG und Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. d Ziff. 1 und 2 LRV.



Verbrennen von Bauabfällen auf der Baustelle (Einziehung CHF 7'500.-):¹⁰⁰

16. Entgegen der klaren Anordnung in der Abbruchbewilligung verbrannte der Beschuldigte rund 24 Tonnen Abbruchholz. Zweck des Verbrennens war es, Kosten zu sparen. Der unrechtmässig erlangte Vermögensvorteil, d.h. die Einsparung von Transportkosten (CHF 2'850.-) und Entsorgungskosten (CHF 4'650.-), wurde von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde auf insgesamt CHF 7'500.- festgesetzt (Ersatzforderung). Der Beschuldigte wurde wegen vorsätzlicher Übertretung des USG¹⁰¹ mit einer Busse von CHF 1'000.- bestraft.

Verbrennen von Abbruchüberresten einer Holzscheune (Einziehung CHF 1'600.-):¹⁰²

17. Der Beschuldigte verbrannte die Abbruchreste einer Holzscheune trotz expliziter Weisung zur vorschriftsgemässen Entsorgung in der Abbruchbewilligung im Freien. Ihm war klar, dass das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen verboten ist. Er gab aber offen zu, dass es für ihn weniger Aufwand bedeutete, die Abbruchüberreste mit Hilfe von Benzin einfach anzuzünden. Das Gewicht der Holzabfälle betrug ca. 10 bis 15 Tonnen. Mit diesem Verhalten konnte der Beschuldigte Transport- und Entsorgungskosten einsparen. Auf Anfrage der Strafverfolgungsbehörde bezifferte das zuständige Umweltamt die Entsorgungskosten auf CHF 40.- pro Tonne (zuzüglich Transportkosten). Die Ersatzforderung wurde daher auf CHF 1'600.- (inkl. Transportkosten) festgelegt. Wegen Widerhandlung gegen das USG¹⁰³ wurde der Beschuldigte zudem zu einer Busse von CHF 600.- verurteilt.

1.3 Illegale Entsorgung von belastetem Aushubmaterial

Belastetes Material «wiederverwendet» statt entsorgt (Einziehung CHF 49'196.-):¹⁰⁴

18. Der Geschäftsführer und Verwaltungsrat eines Transportunternehmens nahm von einem Tiefbauunternehmen 584 m³ belastetes Aushubmaterial (Inertstoffmaterial, das u.a. den Stoff Chrom VI enthielt) entgegen, um dieses angeblich sachgerecht zu entsorgen. Dafür stellte das Transportunternehmen dem Tiefbauunternehmen CHF 49'196.15 in Rechnung. Die Rechnung wurde beglichen. In der Folge zeigte sich aber, dass das belastete Aushubmaterial gar nie auf einer bewilligten Deponie entsorgt wurde, sondern als Hinterfüllung bei einem neuen Mehrfamilienhaus endete. Dadurch wurde u.a. die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung geschaffen. Auch verfügten weder der Beschuldigte noch dessen Unternehmen über die erforderlichen abfallrechtlichen Bewilligungen zur Entgegennahme und Entsorgung von Inertstoffmaterial.

¹⁰⁰ Fallbeispiel aus KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 228.

¹⁰¹ Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG.

¹⁰² Strafbefehl ST.2016.4351.

¹⁰³ Art. 61 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 30c Abs. 2 USG.

¹⁰⁴ Strafbefehl ST.2012.37165.



19. Die Staatsanwaltschaft verpflichtete das Transportunternehmen zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 49'196.15. Der Beschuldigte wurde wegen Vergehens gegen das Gewässerschutzgesetz¹⁰⁵ und Übertretung des Umweltschutzgesetzes¹⁰⁶ zu einer bedingten Geldstrafe (60 Tagessätze zu je CHF 200.-) und einer Busse von CHF 5'000.- verurteilt. Weil er bereits wegen Vergehen gegen das GSchG vorbestraft und die Probezeit noch nicht abgelaufen war, wurde zudem seine Vorstrafe widerrufen und für vollziehbar erklärt.

Unbewilligte Terrainveränderung und illegale Deponie mit Aushubmaterial (Einziehung CHF 10'824.-):¹⁰⁷

20. Bei der Erstellung eines Gewerbegebäudes fielen rund 1'100 m³ verschmutztes Aushubmaterial an. Dieses wies die Qualität C auf; solches Material darf aufgrund seines Gefährdungspotenzials nicht verwertet, sondern muss zu einer Reststoffdeponie gebracht werden. Der Gesellschafter und Geschäftsleitungsvorsitzende eines Unternehmens liess dieses Material (gemeinsam mit einem weiteren Beteiligten) über beauftragte Transportunternehmen wegtransportieren. In der Folge wurde das verschmutzte Material auf einer Liegenschaft, die in der Landwirtschaftszone liegt, deponiert und für eine Terrainanpassung für den späteren Bau einer Remise verwendet. Für diese Deponie bzw. Terrainveränderung lag keine Bewilligung vor. Das kommunale Bauamt sprach deshalb einen Bau-stopp aus, über welchen der Beschuldigte sogleich in Kenntnis gesetzt wurde. Dennoch wurde der Beschuldigte am Folgetag von der Polizei erneut beim Verschieben von Aushubmaterial erwischt.
21. Ein rechtmässiger Abtransport des Aushubmaterials hätte laut den Angaben des Beschuldigten rund CHF 26'224.- (CHF 23.84 pro m³) gekostet. Abzüglich der geltend gemachten Transportkosten in der Höhe von CHF 15'400.- (CHF 14.- pro m³) wurde die unrechtmässige Kosteneinsparung von der Staatsanwaltschaft schliesslich auf CHF 10'824.- beziffert. Die weiteren, vom Beschuldigten geltend gemachten Abzüge (Baggermiete und Rekultivierung) blieben jedoch unbeachtlich, da diese Kosten im Zusammenhang mit dem Bau der Remise ohnehin entstanden wären. Das betroffene Unternehmen wurde zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 10'824.- verpflichtet. Der Beschuldigte wurde wegen Widerhandlungen gegen das Umweltschutzgesetz¹⁰⁸ und das kantonale Planungs- und Baugesetz¹⁰⁹ zu einer bedingten Geldstrafe (35 Tagessätze zu je CHF 260.-) und einer Busse von CHF 3'000.- verurteilt.

¹⁰⁵ Art. 70 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GSchG.

¹⁰⁶ Art. 61 Abs. 1 Bst. g, k und o USG.

¹⁰⁷ Strafbefehl 40-125, Nr. SA3 18 4282 31.

¹⁰⁸ Art. 60 Abs. 1 Bst. m USG und §§ 27 Abs. 1 und 47 Abs. 1 lit. d (kant.) EGUSG.

¹⁰⁹ §§ 36 Abs. 2 Ziff. 16, 184 Abs. 1, 200 Abs. 2, 213 Abs. 1 (kant.) PBG.



Unbewilligte Terrainveränderung und Deponie von Aushubmaterial (Einziehung CHF 46'781.-):¹¹⁰

22. Ein Ehepaar erhielt eine Baubewilligung für den Umbau seines Landwirtschaftsbetriebs (Übergang von Milchwirtschaft zu Pferdehaltung). In Abweichung von der Baubewilligung wurde aber in der Folge über mehrere Monate hinweg mit Aushuberde von den Bauarbeiten ein massiver Erdwall aufgeschüttet. Eine Baubewilligung für eine solche Terrainveränderung lag nicht vor. Zudem hätte das betroffene Aushubmaterial in einer Inertstoffdeponie entsorgt werden müssen.
23. Die Staatsanwaltschaft bezifferte die mit der illegalen Deponierung eingesparten Kosten auf insgesamt CHF 46'781.- (Deponiegebühren 1'141 m³ x CHF 22.-; Lastwagenfahrten 114,1 x CHF 190.-). Die Ersatzforderung wurde hälftig zwischen den Eheleuten aufgeteilt (je CHF 23'390.50). Die Eheleute wurden wegen Widerhandlung gegen das USG¹¹¹ und das kantonale Baugesetz¹¹² zu einer Busse in Höhe von je CHF 2'500.- verurteilt.

Terrainveränderung und illegale Deponie mit Aushubmaterial (Einziehung CHF 1'200.- und CHF 456.-):¹¹³

24. Der Beschuldigte war Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks. Als auf dem Nachbargrundstück zwei neue Mehrfamilienhäuser gebaut wurden, stellte er dem Bauherrn sein Grundstück für die Errichtung eines Baustelleninstallationsplatzes und einer Aushubdeponie zur Verfügung. Dafür erhielt er CHF 1'200.-. Nach dem Rückbau des Baustelleninstallationsplatzes beauftragte der Beschuldigte willentlich und wissentlich ein Unternehmen damit, eine Senkung auf seinem Grundstück mit überschüssigem Aushubmaterial von der Baustelle des Nachbargrundstücks sowie von einer anderen Baustelle (114 m³) aufzufüllen. Beim Aushubmaterial handelte es sich aber um bewilligungspflichtige Abfälle, die aus Umweltschutzgründen auf eine Deponie gehören und mangels Bewilligung auf dem betroffenen Grundstück nicht abgelagert werden durften.
25. Die Staatsanwaltschaft qualifizierte die Entschädigung von CHF 1'200.-, welche der Beschuldigte für das zur Verfügungstellen seines Grundstücks erhalten hatte, als unrechtmässige Bereicherung und erkannte daher auf eine Ersatzforderung von CHF 1'200.-. Der Beschuldigte wurde wegen Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz¹¹⁴ und das kantonale Planungs- und Baugesetz¹¹⁵ zu einer Busse von CHF 500.- verurteilt.
26. Verurteilt¹¹⁶ wurde auch der Geschäftsführer des Unternehmens, das mit dem Rückbau des Baustelleninstallationsplatzes und der Auffüllung des Aushubmaterials beauftragt worden war: Er wusste, dass das Aushubmaterial entsorgungspflichtigen Abfall

¹¹⁰ Strafbefehl ST.2012.1828.

¹¹¹ Art. 61 Abs. 1 USG.

¹¹² § 160 Abs. 1 (kant.) BauG.

¹¹³ Strafbefehl ST.2019.28871.

¹¹⁴ Art. 61 Abs. 1 Bst. g USG.

¹¹⁵ Art. 162 Abs. 1 lit. a (kant.) PBG.

¹¹⁶ Strafbefehl ST.2019.28871.



darstellte; ebenso hatte er Kenntnis von der fehlenden Bewilligung des Eigentümers für eine Ablagerung auf dem betroffenen Landwirtschaftsgrundstück. Die Staatsanwaltschaft setzte die Ersatzforderung auf CHF 465.- fest, was dem Erlös entsprach, welchen der Beschuldigte vom Eigentümer für die ausgeführten Arbeiten erhalten hatte. Der Beschuldigte wurde wegen Übertretung des Umweltschutzgesetzes¹¹⁷ zu einer Busse von CHF 350.- verurteilt.

1.4 Illegale Entsorgung von flüssigen Sonderabfällen

Sonderabfälle über die Kanalisation entsorgt (Einziehung CHF 7'084.-):¹¹⁸

27. Der Geschäftsführer eines Metallveredelungsbetriebes liess den Inhalt von Laugenbädern, die giftige Entlackungsmittel enthielten, während drei Jahren durch einen Mitarbeiter über die Kanalisation entsorgen. Diese Entlackungsmittel stellen Sonderabfall dar. Ihre Einleitung in die Kanalisation ist nicht zulässig. Im vorliegenden Fall entsorgte der Betrieb nur einen kleinen Teil der verbrauchten Entlackungsmittel rechtmässig. Der Rest wurde ohne Vorbehandlung in die Kanalisation eingeleitet. Zudem funktionierte die im Betrieb vorhandene Anlage zur Abwasservorbehandlung nicht richtig, wodurch der angefallene Metallhydroxidschlamm nicht mehr gesammelt, sondern ebenfalls vorschriftswidrig über die Kanalisation entsorgt wurde.
28. Durch die rechtswidrige Entsorgung über die Kanalisation konnte der Betrieb Entsorgungskosten einsparen. Ausgehend von der eingekauften Menge Entlackungsmittel von 21'000 kg, abzüglich der korrekt entsorgten (2'694 kg) und der verdunsteten und verschleppten Menge (9'330 kg)¹¹⁹ sowie von noch nicht entsorgten Fässern, die sich im Betrieb befanden (4'500 kg), wurde die widerrechtlich entsorgte Restmenge auf 4'456 kg festgesetzt. Die eingesparten Entsorgungskosten für die widerrechtlich entsorgte Menge Metallhydroxidschlamm wurde ebenfalls berücksichtigt. Insgesamt ergab dies Einsparungen von mindestens CHF 7'084.-. Der Betrieb wurde daher zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 7'084.- verpflichtet. Der beschuldigte Geschäftsführer wurde wegen Widerhandlung gegen das GSchG¹²⁰ zu einer Busse von CHF 4'000.- verurteilt.

¹¹⁷ Art. 61 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 30e Abs. 1 USG.

¹¹⁸ Fallbeispiel aus KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 219.

¹¹⁹ Das Gericht ging zugunsten des Angeschuldigten von einer sehr hohen Verdunstungs- und Verschleppungsrate von 50 Prozent aus.

¹²⁰ Art. 70 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 71 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GSchG.



Entsorgung von Sonderabfällen durch Ableiten und Versickernlassen auf einer Wiese (Einziehung CHF 10'000.-):¹²¹

29. Der Beschuldigte war Betriebsleiter eines Metallveredelungsbetriebes, bei dem in einer Tauchbadanlage verschmutztes Abwasser anfiel. Um die Entsorgungskosten zu sparen, wies der Beschuldigte einen Mitarbeiter an, das verschmutzte Abwasser über einen Schlauch auf die angrenzende Wiese zu leiten und dort versickern zu lassen. Der Beschuldigte wusste, dass das verschmutzte Abwasser (wegen seines Gefährdungspotenzials für die Umwelt) hätte als Sonderabfall entsorgt werden müssen. Dennoch erteilte er seinem Mitarbeiter in einem Zeitraum von rund zwei Monaten mehrmals den Auftrag, das Abwasser auf die Wiese zu leiten.
30. Die kantonale Fachbehörde bezifferte die eingesparten Entsorgungskosten aufgrund der Aussagen des Beschuldigten auf CHF 15'500.-. Die Staatsanwaltschaft schätzte¹²² die eingesparten Kosten auf mindestens CHF 10'000.- und verpflichtete daher das betroffene Unternehmen zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 10'000.-. Der Beschuldigte wurde wegen Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz¹²³ zu einer bedingten Geldstrafe (90 Tagessätze zu je CHF 150.-) und einer Busse von CHF 3'000.- verurteilt.

1.5 Entgegennahme und Weiterleitung von Abfällen

Unerlaubte Annahme und Ablagerung von Elektrogeräten (Einziehung CHF 14'650.-):¹²⁴

31. Der Beschuldigte sammelte während eines Jahres bei Elektrofachgeschäften Haushaltsgeräte wie Kühlschränke, Geschirrspülmaschinen und Waschmaschinen ein, ohne dafür die notwendige Bewilligung zu besitzen. Für die Entgegennahme erhielt er pro Elektrogerät zwischen CHF 40.- und CHF 50.-. Insgesamt sammelte er 293 Elektrogeräte ein und lagerte diese an unterschiedlichen Standorten ab. Die Kostenersparnisse durch das Unterlassen einer fachgerechten Entsorgung stellen einzuziehende Vermögenswerte dar. Eine ordnungsgemässe Entsorgung hätte rund CHF 14'650.- gekostet. Der Beschuldigte wurden zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 14'650.- verpflichtet und wegen mehrfacher Übertretung des Umweltschutzgesetzes mit einer Busse von CHF 800.- bestraft.

Altreifen entgegengenommen und im Wald entsorgt (Einziehung CHF 40.-):¹²⁵

32. Der Beschuldigte nahm mehrfach und ohne Bewilligung in einer Garage alte Autoreifen entgegen und entsorgte die nicht mehr brauchbaren Reifen im Wald. Die Staatsanwaltschaft schätzte die eingesparten Entsorgungskosten auf CHF 40.- (Ersatzforderung). Der Beschuldigte wurde wegen mehrfacher fahrlässiger Widerhandlung gegen das USG¹²⁶ zu einer Busse von CHF 800.- verurteilt.

¹²¹ Fallbeispiel aus KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 219 f.

¹²² Vgl. Art. 70 Abs. 5 StGB.

¹²³ Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG.

¹²⁴ Fallbeispielsammlung GMÜR (a.a.O.), S. 10.

¹²⁵ Strafbefehl EO 27 2718.

¹²⁶ Art. 61 Abs. 1 Bst. g und k i.V.m. Abs. 2 USG.



2. Baustellen

2.1 Fehlende/ungenügende Installationen

Belastetes Baustellenabwasser in die Gewässer eingeleitet (Einziehung CHF 2'200.-):¹²⁷

33. Der Beschuldigte war verantwortlicher Geschäftsführer für die Durchführung von Bauarbeiten bzw. den Neubau eines Swimmingpools. Im Zuge der Bauarbeiten fiel Betonabwasser an. Belastetes Beton- bzw. Baustellenabwasser muss zum Schutz vor Gewässerverschmutzungen vorbehandelt bzw. neutralisiert werden (i.d.R. mit Kohlensäure), damit es die erlaubten Grenzwerte einhält und in die Kanalisation oder einen Meteorschacht eingeleitet werden darf.¹²⁸ Dennoch liess der Beschuldigte das Betonwasser während rund zehn Tagen mit einer Tauchpumpe abpumpen und (unbehandelt) in die Kanalisation einleiten. Während drei weiteren Tagen wurde das Baustellenabwasser zudem in den örtlichen Meteorschacht eingeleitet. Die Messungen des Baustellenabwassers ergaben, dass die maximal zulässigen Grenzwerte (pH-Werte) massiv überschritten wurden. Zwar installierte der Beschuldigte im Nachgang noch eine Filteranlage. Diese Eigenkonstruktion wurde aber durch die kantonale Fachstelle nicht als Neutralisationsanlage anerkannt. Auch die darauffolgenden Probeentnahmen wiesen einen zu hohen pH-Wert auf. Erst später – mit rund einem Monat Verspätung – installierte der Beschuldigte schliesslich eine anerkannte und betriebsfähige Neutralisationsanlage.
34. Durch das pflichtwidrige Einleiten des unbehandelten Beton- bzw. Baustellenabwassers in die Kanalisation und in den Meteorschacht konnten Kosten für eine vorschriftsmässige Entwässerung während mindestens einem Monat eingespart werden, was laut Staatsanwaltschaft einem Betrag von ca. CHF 2'200.- entspricht (Ersatzforderung). Der Beschuldigte wurde wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz¹²⁹ zu einer bedingten Geldstrafe (60 Tagessätze zu je CHF 340.-) und einer Busse von CHF 5'000.- verurteilt.

Ungenügende Baustelleninstallationen auf Grossbaustelle (Einziehung CHF 8'500.-):¹³⁰

35. Bei der Kontrolle einer Grossbaustelle wurde festgestellt, dass das zuständige Bauunternehmen eine hochgradig mangelhafte Baustelle betrieb. Unter anderem wurden verschiedene Geräte und Baumaschinen ohne Partikelfiltersystem betrieben. Auch die Anlage zur Behandlung des Baustellenabwassers (Absetzbecken und Neutralisationsanlage), die teilweise in einer Grundwasserschutzzone lag, entsprach nicht den technischen Vorschriften. Ausserdem fehlte es an den notwendigen Installationen für eine Abwasserbehandlung (Transport- und Entsorgungskonzept für die im Becken anfallenden Bohr- und Betonschlämme) sowie an einem zweiten Absetzbecken für die Nachklärung des Abwassers. Die verwendete Neutralisationsanlage war nicht funktionstüchtig, da die zur

¹²⁷ Strafbefehl 40-125 Nr. SA3 20 1801 31.

¹²⁸ Vgl. SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen».

¹²⁹ Art. 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 9, Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG, Art. 70 Abs. 2 GSchG, Art. 6 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) i.V.m. Anhang 3.2 Ziff. 1 und 2, Anhang 3.3 Ziff. 23.

¹³⁰ Strafbefehl ST.2011.12000.



Neutralisation der alkalischen Beton- und Zementabwässer benötigten Kohlendioxidflaschen leer waren. Zudem stand die Anlage mangels Stromzufuhr regelmässig ausser Betrieb. Aufgrund verschiedener Mängel gelangte daher während einem gewissen Zeitraum verschmutztes Baustellenabwasser in den Rhein.

36. Für die unrechtmässig eingesparten Kosten im Umwelt- und Gewässerschutzbereich verpflichtete die Staatsanwaltschaft das Bauunternehmen zur Leistung einer Ersatzforderung von CHF 8'500.-. In Anwendung von Art. 102 StGB wurde das Bauunternehmen zudem wegen Vergehens gegen Gewässerschutzgesetz¹³¹ und Übertretung des Umweltschutzgesetzes¹³² mit einer Busse von CHF 5'000.- bestraft.

Fehlende Neutralisationsanlage (Einziehung CHF 6'800.-):¹³³

37. In der Baubewilligung für eine grössere Überbauung ordnete die politische Gemeinde an, die Ableitung des Baugrubenwassers in den Dorfbach habe zwingend über ein Absetzbecken und eine Neutralisationsanlage zu erfolgen. Überdies seien die pH-Werte der Neutralisationsanlage stets zu überwachen. In der Folge wurde ein Absetzbecken in Betrieb genommen. Eine Neutralisationsanlage wurde aber entgegen der behördlichen Auflage von dem zuständigen Bauunternehmen nicht installiert. Einige Wochen nach Beginn der Bauarbeiten stellte man fest, dass Baugrubenwasser mit einem pH-Wert von über 12 (d.h. weit ausserhalb des zulässigen Grenzwerts) in den Dorfbach eingeleitet und dieser mit einer weisslichen Ablagerung verschmutzt worden war.
38. Das Bauunternehmen wurde durch dieses strafbare Vorgehen bereichert, indem es sich die Auslagen für die vorgeschriebene Neutralisationsanlage ersparte. Gemäss Werkvertrag wurden für die Neutralisationsanlage CHF 6'800.- veranschlagt. Mit der Begründung, Gesetzesverstösse dürfen sich nicht lohnen, verpflichtete die Staatsanwaltschaft das Unternehmen zur Leistung einer Ersatzforderung von CHF 6'800.-. Der Bauführer und der Polier, welche für das betroffene Bauunternehmen auf der Baustelle tätig waren, hatten die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften zu überwachen. Weil sie diese Aufgabe nicht richtig erfüllt hatten, wurden beide wegen Widerhandlung gegen das GSchG¹³⁴ schuldig gesprochen. Der Bauführer (ein Wiederholungstäter) wurde mit einer Geldstrafe von CHF 2'250.- und der Polier mit einer Busse von CHF 750.- bestraft.

Baumaschine ohne Dieselpartikelfilter (Einziehung CHF 3'322.-):¹³⁵

39. Der Beschuldigte war Geschäftsführer und für das Unternehmen verantwortliche Person auf einer Baustelle. Dort wurde festgestellt, dass ein Radlader (Leistung 26 kW, Baujahr 2010) entgegen den gesetzlichen Vorgaben ohne Partikelfiltersystem betrieben wurde. Das Unternehmen erlangte durch den vorschriftswidrigen Betrieb der Baumaschine

¹³¹ Art. 70 Abs. 1 GSchG.

¹³² Art. 61 Abs. 1 USG.

¹³³ Fallbeispiel aus KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 227 f.

¹³⁴ Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG.

¹³⁵ Strafbefehl 40-400, Nr. SA1 21 1484 17.



(während eines Zeitraums von knapp 10 Jahren) einen unrechtmässigen Vermögensvorteil bzw. einen Ersparnisgewinn. Die Staatsanwaltschaft verurteilte das Unternehmen zur Leistung einer Ersatzforderung von CHF 3'322.-. Der Beschuldigte wurde wegen Übertretung des Umweltschutzgesetzes¹³⁶ mit einer Busse von CHF 500.- bestraft.

2.2 Erdwärmesonden und Wärmepumpenanlagen

Widerrechtliche Entsorgung von Bohrwasser (Einzahlung CHF 4'000.- und 1'000.-):¹³⁷

40. Der angeschuldigte Bauherr wollte auf seinem Grundstück eine Wärmepumpe installieren und erhielt dafür auch die entsprechende Bewilligung. Darin wurde u. a. angeordnet, dass das bei den Bohrarbeiten anfallende Bohrwasser zum Schutz der Gewässer mit Mulden fachgerecht entsorgt werden müsse.
41. Bei den Erdwärmebohrungen stiess man auf mit Feinmaterial durchsetztes, d. h. verschmutztes Grundwasser. Zudem war das Wasseraufkommen deutlich höher als erwartet. Dies führte dazu, dass die Mulde, welche als Absetzbecken installiert war, nicht mehr genügte. Der angeschuldigte Bauherr beauftragte daher einen Landwirt, das Wasser gegen eine entsprechende Entschädigung (CHF 1'000.-) zu entsorgen. Wo genau der Landwirt das Wasser auf seinem Land entsorgen sollte, war nicht konkret vereinbart worden. Klar war aber, dass dieses über die Felder ausgebracht werden sollte. Der Landwirt transportierte an zwei Tagen insgesamt etwa 100 m³ des verschmutzten Bohrwassers auf verschiedene von ihm bewirtschaftete Wiesen. Zwei bis drei Jauchefässer entleerte er auf einer Wiese, die sich in der Nähe eines Baches befand. Da es stark regnete, konnte das verschmutzte Bohrwasser nicht versickern, gelangte in den nahegelegenen Bach und verschmutzte diesen.
42. Eine fachgerechte Entsorgung des Bohrwassers hätte den Bauherrn rund CHF 4'200.- gekostet. Er wurde von der Staatsanwaltschaft zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 4'000.- verpflichtet und wegen Widerhandlung gegen das GSchG¹³⁸ zu einer Busse von CHF 1'000.- verurteilt.
43. Auch der betroffene Landwirt, welcher das verschmutzte Bohrwasser mit seinem Druckfass auf den Wiesen verteilte (was zur Gewässerverschmutzung führte), wurde bestraft. Die Staatsanwaltschaft verurteilte ihn wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen das GSchG¹³⁹ zu einer bedingten Geldstrafe (10 Tagessätze zu je CHF 50.-) und einer Busse von CHF 500.-. Zudem musste er eine Ersatzforderung von CHF 1'000.- bezahlen.

¹³⁶ Art. 61 Abs. 1 Bst. a USG i.V.m. Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b USG, Art. 19a i.V.m. Anhang 4 Ziff. 31-33 LRV.

¹³⁷ Fallbeispiel aus KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 229.

¹³⁸ Art. 71 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 3 GSchG.

¹³⁹ Art. 70 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GSchG.



Widerrechtliche Entsorgung von Bohrschlamm (Einziehung CHF 810.-):¹⁴⁰

44. Für den Bau und den Betrieb einer Wärmepumpenanlage mit drei Erdsonden auf seinem Grundstück erhielt der Beschuldigte (Bauherr) eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des kantonalen Amtes. Dabei bildeten die SIA-Richtlinien 384/6 «Erdwärmesonden» und 431 «Entwässerung von Baustellen» integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Auch die Gemeinde erteilte die dazugehörige Baubewilligung. Demnach gilt sämtliches Baustellenwasser als verschmutzt und hat den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu genügen, damit es in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Namentlich ist der Bohrschlamm in einem Absatzbecken zu sammeln (damit sich dieses in Abwasser und Bohrschlamm trennen kann) und das behandelte Abwasser anschliessend in eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation zu leiten.
45. Der Beschuldigte beauftragte für zwei Bohrungen einen Bohrmeister, der den Bohrschlamm fachgerecht sammelte und lagerte. Der Beschuldigte montierte jedoch einen Gartenschlauch in den Bohrschlammcontainer und leitete über diesen ca. 3/4 des Inhalts (ungefähr 9 m³ Bohrschlamm) in den Meteorwasserablauf ab. Von dort aus gelangte der Bohrschlamm in den Dorfbach und führte zu einer Gewässerverschmutzung.
46. Laut der Staatsanwaltschaft ersparte sich der Beschuldigte mit diesem Vorgehen die Kosten für eine gesetzeskonforme Entsorgung, wobei sie von branchenüblichen Entsorgungskosten von CHF 90.- pro 1 m³ Bohrschlamm (inklusive Transportkosten) ausging. Gestützt darauf wurde dem Beschuldigten eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 810.- auferlegt. Wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz¹⁴¹ wurde er zu einer bedingten Geldstrafe (30 Tagessätze zu je CHF 300.-) und einer Busse von CHF 1'800.- verurteilt.

3. Kiesabbau

Illegaler Kiesabbau (Einziehung CHF 66'765.-):¹⁴²

47. Der Beschuldigte hatte für den Abbau von Kies eine gewässerschutzrechtliche Ausbeutungsbewilligung erhalten. Im Verlauf des Kiesabbaus erweiterte er aber seine Kiesgrube flächenmässig, ohne dafür die notwendige Bewilligung einzuholen. Zudem baute er über die genehmigte Abbaukote hinaus im Bereich des Grundwassers weitere 2,8 m in die Tiefe Kies ab.
48. Die Strafbehörde gelangte zum Schluss, dass dem Beschuldigten durch den Abbau unter die bewilligte Kote (abzüglich der Kosten für die angeordnete Wiederauffüllung) ein Vorteil von CHF 66'765.- verblieben und dieser unrechtmässig erlangte Gewinn abzuschöpfen sei (Ersatzforderung). Der Beschuldigte wurde wegen Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz¹⁴³ mit einer Busse von CHF 18'000.- bestraft.

¹⁴⁰ Strafbefehl ST.2019.23538.

¹⁴¹ Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG i.V.m. Art. 3, Art. 4 Bst. d und f, Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 GSchG sowie Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 2 Bst. b GSchV.

¹⁴² Fallbeispiel aus KNOBEL/ANDEREGG (a.a.O.), S. 231.

¹⁴³ Art. 37 Abs. 1 aGSchG.



Unbefugte Kiesentnahme und Geländeaufschüttung (Einziehung CHF 500.-):¹⁴⁴

49. Der Beschuldigte entnahm mit einem Bagger und einem Traktor rund 30 - 50 m³ Kies aus einem Gewässer. Einen Teil der entnommenen Kiesmenge deponierte er in unmittelbarer Nähe des Gewässers, den anderen Teil auf seinem Wiesland zur Geländeaufschüttung, in unmittelbarer Nähe zum Wald. Der Beschuldigte verfügte weder über eine Bewilligung für die Kiesentnahme noch für die Aufschüttung.
50. Laut der Staatsanwaltschaft betrug die Grundnutzungsentschädigung für den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern beim Bezug von Kies, Steinen und Sand pro Kubikmeter lose im Berechnungszeitpunkt CHF 1.-, mit der Möglichkeit eines Zuschlags von bis zu CHF 10.- pro Kubikmeter. Für die mit der Kiesentnahme (30 - 50 m³ Kies) entstandene unrechtmässige Bereicherung wurde der Beschuldigte daher zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 500.- verpflichtet. Er wurde wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz¹⁴⁵ sowie wegen vorsätzlichen Vergehens gegen das Umweltschutzgesetz¹⁴⁶ und das kantonale Baugesetz¹⁴⁷ mit einer bedingten Geldstrafe (20 Tagessätze zu je CHF 100.-) und einer Busse von CHF 1'000.- bestraft.

4. Betriebe (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft)

4.1 Handlungen wider Vorschriften oder Bewilligung

Haltung von zu vielen Tieren / fehlender Hofdüngerabnahmevertrag (Einziehung CHF 3'000.-):¹⁴⁸

51. Der Beschuldigte führte einen Schweinemastbetrieb. Er besass keine landwirtschaftliche Nutzfläche, weshalb er dazu verpflichtet war, den anfallenden Hofdünger vertraglich gesichert an geeignete Abnehmer abzugeben. Gemäss dem massgebenden Hofdüngerabnahmevertrag wäre er zur Haltung von maximal 272 Schweinen berechtigt gewesen. Dennoch hielt er 480 Schweine, womit zu viel Hofdünger (1'260 m³) anfiel. Trotz behördlicher Aufforderung reichte der Beschuldigte in der Folge weder einen neuen Vertrag für eine grössere Hofdüngermenge ein, noch reduzierte er seinen Tierbestand.
52. Durch die Haltung von überzähligen Schweinen konnte der Beschuldigte einen Gewinn erwirtschaften. Die Staatsanwaltschaft ging bei der Berechnung für einen Mastplatz erfahrungsgemäss von einem jährlichen Gewinn von CHF 60.- und einer Mastdauer von 110 Tagen aus. Im massgebenden Zeitraum konnte der Beschuldigte somit insgesamt einen Gewinn von CHF 3'770.- erzielen. Er wurde zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 3'000.- verpflichtet und wegen mehrfacher Übertretung des GSchG mit einer Busse von CHF 1'000.- bestraft.

¹⁴⁴ Strafbefehl ST.2013.31530.

¹⁴⁵ Art. 70 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 70 Abs. 2 GSchG.

¹⁴⁶ Art. 60 Abs. 1 Bst. m i.V.m. Art. 30e Abs. 2 USG.

¹⁴⁷ Art. 132 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 78 Abs. 2 lit. g^{bis} (kant.) aBauG.

¹⁴⁸ Fallbeispielsammlung GMÜR (a.a.O.), S. 10.



Einleiten von Waschwasser trotz amtlichen Verbots (Einziehung CHF 18'180.-):¹⁴⁹

53. Ein Gemüseproduzent hatte während längerer Zeit angefallenes Waschwasser über die Kanalisation eingeleitet sowie auf den Feldern ausgeführt, was zu Gewässerverschmutzungen sowie Abwasserpilz in der lokalen Kläranlage führte. In der Folge entzog das zuständige Umweltamt dem Betrieb die Bewilligung zur Einleitung von verschmutztem Abwasser. Dieses Verbot wurde durch den Betriebsinhaber mehrfach willentlich missachtet. Er liess weiterhin verschmutztes Waschwasser mit einem Traktor (u.a. nachts oder bei starkem Regen) auf (z.T. fremden) Feldern ausbringen, statt dieses zum vorgeschlagenen Entsorgungsort zu transportieren.
54. Laut der Berechnung der Staatsanwaltschaft konnte der beschuldigte Betriebsinhaber durch die widerrechtliche Entsorgung des Waschwassers im massgebenden Zeitraum bei einer durchschnittlich anfallenden Abwassermenge von 12 m³/Tag und einer branchenüblichen Entsorgungsgebühr von CHF 3.-/m³ mindestens CHF 18'180.- an Entsorgungskosten einsparen. Für diesen Betrag wurde eine Ersatzforderung festgesetzt. Der Beschuldigte wurde wegen mehrfachen Vergehens gegen das Gewässerschutzgesetz¹⁵⁰ zu einer bedingten Geldstrafe (80 Tagessätze zu je CHF 610.-) und einer Busse von CHF 5'000.- verurteilt.

4.2 Unterlassene Sanierung

Unterlassene Massnahmen im Zusammenhang mit Industrieabwässern (Einziehung CHF 17'500.-):¹⁵¹

55. Ein Unternehmen nimmt regelmässig Oberflächenbehandlungen, Pulverbeschichtungen und Nasslackierungen von verschiedenen Materialien vor. Dabei fallen Industrieabwässer an, welche die Gewässer gefährden und daher vorbehandelt oder entsorgt werden müssen. Der Beschuldigte war Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer des Unternehmens und hatte schon vor der Übernahme seiner Funktionen Kenntnis davon, dass im Unternehmen Probleme bei der Abwasserentsorgung bestanden. Trotz Besprechung mit dem zuständigen Umweltamt und entsprechenden Aufforderungen blieb der Beschuldigte untätig und unterliess es, die geforderten Massnahmen vorzunehmen, z.B. die Entsorgung der Aktivbäder mit Begleitscheinen zu dokumentieren oder die veralteten Messgeräte zu ersetzen, um eine Selbstkontrolle sicherzustellen. Dadurch wurden mehrmals Abwässer in die Kanalisation geleitet, welche die erlaubten Grenzwerte überschritten und zur Verhinderung einer Gewässerverschmutzung als Sonderabfall hätten entsorgt werden müssen.
56. Nach der Berechnung der Staatsanwaltschaft hätte das Unternehmen 210 m³ Abwasser zu einem Preis von CHF 156.60 (inkl. 8% MWST) entsorgen müssen; durch die geschilderten Vorgänge konnte es über CHF 32'000.- einsparen. Dieser Betrag wurde aufgrund der konkreten Verhältnisse (u.a. Investitionen in nachhaltige Technologien)

¹⁴⁹ Strafbefehl ST.2020.2136.

¹⁵⁰ Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG.

¹⁵¹ Strafbefehl ST.2017.803.



ermessensweise reduziert; das Unternehmen wurde schliesslich zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 17'500.- verpflichtet. Der beschuldigte Geschäftsführer wurde wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz¹⁵² zu einer bedingten Geldstrafe (70 Tagessätze zu je CHF 150.-) und einer Busse von CHF 2'000.- verurteilt.

Schweinezucht; übermässige Geruchsemissionen und Ungehorsam gegen amtliche Verfügung (Einziehung CHF 20'000.- sowie CHF 5'500.-):¹⁵³

57. Der Beschuldigte war Inhaber eines Schweinezuchtbetriebs. Dieser verursachte seit längerer Zeit übermässige Geruchsemissionen. Die zuständige Behörde ordnete daher rechtskräftig und unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB eine lufthygienische Sanierung an. Trotz mehrfacher Aufforderung sowie mehreren Nachfristen unterliess es der Beschuldigte aber, die Lüfthygieneanlagen seines Betriebes sanieren – oder stattdessen die Anzahl der gehaltenen Schweine zu reduzieren, um dadurch die Geruchsemissionen auf ein zulässiges Mass zu senken.
58. Durch die vorschriftswidrige Überbelegung seines Stalls erwirtschaftete der Beschuldigte während rund 10 Monaten einen ungerechtfertigten Mehrertrag. Ohne Sanierungsmassnahmen wäre es ihm lediglich erlaubt gewesen, 216 Mastschweine über 25 kg zu halten. Tatsächlich hielt er jedoch im relevanten Zeitraum durchschnittlich 300 Mastschweine mit einem Gewicht von 25 bis 110 kg. Die zu viel produzierten Mastschweine führten beim Beschuldigten zu einer Verminderung der Passiven. Die zuständige Übertretungsstrafbehörde verpflichtete ihn daher zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 5'500.-. Wegen Übertretung des Umweltschutzgesetzes¹⁵⁴ und Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen¹⁵⁵ wurde er zudem zu einer Busse von CHF 1'500.- verurteilt.
59. Selbst im Nachgang zu diesem Strafverfahren unterliess es der Inhaber des Schweinezuchtbetriebes, seinen Betrieb zu sanieren oder stattdessen die Anzahl der gehaltenen Mastschweine zu reduzieren. Laut der Berechnung der zuständigen Strafbehörde hielt er im massgebenden Zeitraum erneut durchschnittlich 350 Mastschweine mit einem Gewicht von 25 bis 110 kg in seinem Stall. Dadurch erzielte er erneut einen unrechtmässigen, finanziellen Vorteil (Passivenverminderung). Der Beschuldigte wurde daher zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 20'000.- verpflichtet. Unter Beachtung der einschlägigen Vorstrafe wurde er (gestützt auf dieselben Strafbestimmungen) mit einer Busse von CHF 5'000.- bestraft.

¹⁵² Art. 70 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 70 Abs. 2 GSchG, Art. 71 Abs. 1 GSchG.

¹⁵³ Strafbefehle ST.2013.2114 und ST.2014.2302.

¹⁵⁴ Art. 61 Abs. 1 Bst. a und b USG; Art. 12, Art. 14 Bst. b und 16 USG, Art. 8 und Art. 10 LRV.

¹⁵⁵ Art. 292 StGB.



5. Wald

Fällen von Bäumen ohne Bewilligung (Einziehung CHF 900.-):¹⁵⁶

60. Der Beschuldigte rodete auf seinem Grundstück vorsätzlich und ohne Bewilligung eine Fläche von 12.5 m² Wald, um das so gewonnene Holz zu verkaufen. Der erzielte Erlös aus dem Holzverkauf wurde vom Kantonsforstamt auf CHF 900.- geschätzt (Ersatzforderung). Wegen Widerhandlung gegen das Waldgesetz¹⁵⁷ wurde der Beschuldigte zudem zu einer Busse von CHF 2'000.- verurteilt.

Fällen von Bäumen trotz fehlender Bewilligung (Einziehung CHF 1'400.-):¹⁵⁸

61. Der Beschuldigte und Käufer des Holzschlags fällte vorsätzlich auf fremden Grundstücken insgesamt 56 Bäume, obwohl die zuständigen Behörden die dazu notwendige Bewilligung nicht erteilt hatten. Er wurde wegen Widerhandlung gegen das Waldgesetz¹⁵⁹ zu einer Busse von CHF 2'000.- und zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 1'400.- verurteilt.

¹⁵⁶ Strafbefehl ST.2019.33305.

¹⁵⁷ Art. 43 Abs. 1 Bst. e WaG.

¹⁵⁸ Strafbefehl SUM 2011 425.

¹⁵⁹ Art. 43 Abs. 1 Bst. e WaG.